

00

Ueber die

Bedeutung der Synoden

in der Evangelischen Kirche

und

das Gesetz ihrer Organisation

von

G. W. Klee,

Regierungs-Rath und beider Rechte Doctor.

❖❖



INHALT.

Begriff der Evangelischen Kirche — allgemeines Gesetz der kirchlichen Verfassung — Begriff der Synoden — Gesetz ihrer Organisation — die Gemeindeordnung als Basis der Synodal-Verfassung — die Kreisynode — die Provinzialsynode — die Reichsynode.

W o s e n ,

Verlag von Gebrüder Scherz.

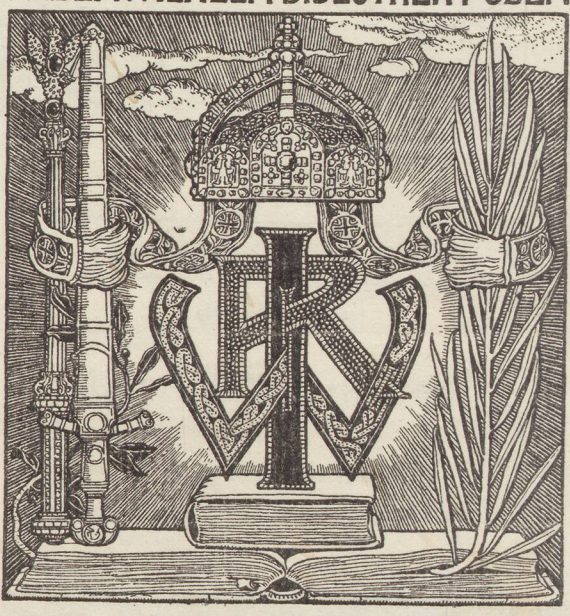
1843.

Lu

259 1

378

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN



00

Ueber die
Bedeutung der Synoden

in der Evangelischen Kirche

und

das Gesetz ihrer Organisation

von

C. W. Klee,
Regierungsrath und beider Rechte Doctor.

INHALT.

Begriff der Evangelischen Kirche — allgemeines Gesetz der kirchlichen Verfassung — Begriff der Synoden — Gesetz ihrer Organisation — die Gemeindeordnung als Basis der Synodal-Verfassung — die Kreisynode — die Provinzialsynode — die Reichsynode.

HEHLER
UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK

Posen,

Verlag von Gebrüder Schert.

1843.



XIV 5199.



00

Ueber die

Bedeutung der Synoden

in der Evangelischen Kirche

und

das Gesetz ihrer Organisation

von

C. W. Klee,

Regierungsrath und beider Rechte Doctor.

❦



INHALT.

Begriff der Evangelischen Kirche — allgemeines Gesetz der kirchlichen Verfassung — Begriff der Synoden — Gesetz ihrer Organisation — die Gemeindeordnung als Basis der Synodal-Verfassung — die Kreissynode — die Provinzialsynode — die Reichssynode.

P o s e n,

Verlag von Gebrüder Scherf.

1843.

Bestimmung der ...

in der ...

und

Das Gesetz über ...



Verlag

Verlag der ...
Verlag der ...
Verlag der ...
Verlag der ...
Verlag der ...

Posen, gedruckt bei W. Decker & Comp.

1891

Verlag von ...

1891

Es gab eine Zeit in der Kirche Christi, wo auch in ihr das Wort galt, das einst über Israel gesprochen: »Ueber die Propheten will mir mein Herz im Leibe brechen, daß das Land so jämmerlich steht vor dem Fluch und die Auen in der Wüste verdorren, ihr Lauf ist böse und ihr Regiment taugt nicht, denn beide, Propheten und Priester, sind Schälke, und finde auch in meinem Hause ihre Bosheit — spricht der Herr — sie gehen mit Lügen um, und stärken die Boshastigen, auf daß sich ja Niemand bekehre von seiner Bosheit. Sie sind allesammt vor mir wie Sodom und ihre Bürger wie Gomorra.« »Es war wiederum eine Zeit der Angst für Jacob,« — das auserwählte Geschlecht, das Volk des Eigenthums. Wo Jemand war, der auf die Wege trat und schaute, und fragte nach den vorigen Wegen, welches der gute Weg sei, wo das Wort des lebendigen Gottes in dem Herzen ein brennend Feuer ward, das nicht mehr sich verschließen lassen wollte, sondern ausging zu thun, wozu es gesandt war, — wo auf diesem Grunde die Predigt sich erhob, daß sich wieder gestalten möchte eine Kirche in der Freiheit des Evangeliums zu einem äußern Dasein gegenüber den Propheten, die nichts weissagten, als ihres Herzens Trügerei, — da galt es

für ein Frevel gegen die Kirche, die das Ansehen hatte, da sprachen sie wie einst gegen Jeremias: »Kommt und laßt uns wider ihn rathschlagen; denn die Priester können nicht irren im Gesetz und die Weisen können nicht fehlen mit Rathen und die Propheten können nicht unrecht lehren. Kommt her, laffet uns ihn mit der Zunge todtschlagen und nichts geben auf alle seine Rede.« Also herrschte das Ansehen der Priester, also verachteten sie die Weissagung und dämpften den Geist mit ihren Satzungen, daß nicht aufkomme eine Lehre wider die Lehre der Kirche.

»Noch sollte Jacob auch daraus geholfen werden.« Noch gab es Seelen, die da hörten auf des Herrn Wort, da er spricht: »Gehorchet nicht den Worten der Propheten, die euch weissagen, denn sie predigen ihres Herzens Gesicht und nicht aus des Herrn Munde; ich sandte sie nicht und redete nicht zu ihnen; denn wo sie in meinem Rath gestanden hätten, so hätten sie meine Worte meinem Volk gepredigt und hätten dasselbe von ihren bösen Wegen und von ihrem bösen Thun bekehret. Wer mein Wort hat, der predige mein Wort recht.« Und es geschah zur selbigen Zeit, daß das Joch der Menschen von Jacobs Halse zerbrochen und seine Bande zerrissen wurden. Und ob alle Gewalten und Herrschaften in der Christenheit schriecn: »Hier ist des Herrn Tempel, Hier ist des Herrn Tempel, Hier ist des Herrn Tempel,« so achteten Jene nicht auf diese Lügen, sondern gingen aus von ihnen, und sonderten sich ab in der Gewisheit, die das Wort Gottes giebt, daß sie wieder aufrichteten das rechte Zion, da **allein Jesus Christus** der Eckstein ist, — das Wort, das Ihn offenbart als die alleinige

Ursach unserer Seligkeit, — »Sein Name, dabei man Ihn nennen wird ewiglich: **Herr, der unsere Gerechtigkeit ist.**« So ward die Kirche Christi wieder hergestellt zu ihrer Freiheit in dem Worte, das sie gegründet, und wer diesen Grund erfassen, auf ihn allein sich gründen wollte, der war in der Kirche, nicht nach Menschen Recht, sondern nach dem Wort, das da gesprochen in der Kraft des unendlichen Lebens.

Aber die so wieder erlöset waren zu der Freiheit Christi, gedachten bald nicht mehr an den Fels ihrer Stärke, vermochten nicht zu schauen in das Gesetz dieser Freiheit, vergaßen, daß sie theuer erkaufte, und wurden wieder der Menschen Knechte. Es wurde wieder zugerichtet eine Kirche des Ansehens, in der weltliche Obrigkeit Gewalt hatte, aufrecht zu erhalten die Satzungen und Gericht zu üben gegen alle Kezerei wider die Lehre der Kirche, und es galt wiederum der Wahlspruch: die Priester können nicht irren im Gesetz und die Propheten können nicht unrecht lehren. Auch der lebendigste Glaube fand keine Gnade vor denen, die das Ansehen hatten, wenn er nicht in der Starrheit des Buchstabens ihrer Satzungen sich bewegte. Was half es, daß sie losgemacht waren von den Ketten, so des Papstes Gewalt für sie gebunden, wenn sie wieder unterthan geworden einem andern Regiment, das die Priester im Bunde mit der Staatsgewalt über die Wahrheit der Lehre führten, ein Regiment, wo man wiederum kein Gehör hatte für Samaliel's Rath?

»Noch sollte Jacob auch daraus geholfen werden.« Zwar konnte es nicht geschehen ohne gräßliche Verwüstung im Weinberge des Herrn. Denn die Christenheit sollte zum Selbstbewußtsein kommen, das in seinem er-

sien Sich=Erlassen wählte Gott zu sein, und sich überhob über alles, das Gott oder Gottesdienst heißet. »Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche, weder der im Himmel, noch eine Macht auf Erden, als die wir selbst gesetzt, — laffet uns zerreißen Seine Bande und von uns werfen Seine Seile.« Also ging ein Geschrei durch die Welt, das noch wiederhallt aus manchen Burgen und Befestigungen des Satans, und alle Grundfesten im Lande und in der Kirche Gottes begannen zu wanken. Es war fast kein Priester, der da recht lehret und Gottes Wort wollte sich nicht finden lassen unter den Menschenkindern. Es waren die Schmerzen der Wiedergeburt zur selbstbewußten Freiheit des Evangeliums. Aber gerade da, als alle Länder der Erde bebeten und erzitterten, und die Grundfesten der Stadt Gottes sich regten, da neigte der Herr den Himmel und fuhr herab, daß Er sein Volk zöge aus den großen Wassern, Er führete es aus in den Raum, denn Er hatte Lust zu ihm. Als durch Gottes Gerichte die menschliche Herrlichkeit zu Schanden ward, als alle Stützen von innen und außen fielen, da begann der Mensch wieder einzugehen in die Tiefen seines Gemüths, wieder zu vernehmen die tiefen Seufzer des Geistes nach dem Urgrunde seines Daseins, wieder Verständniß zu finden für die Offenbarung seines Zeugnisses. Denn die Anfechtung lehrt auf das Wort merken. Da erwachte mit neuem Ernst die Frage nach den vorigen Wegen, welches der gute Weg sei, um darin zu wandeln und Ruhe zu finden für die Seele. Und da erst ging in der vollen Bestimmtheit des selbstbewußt gewordenen Geistes die Erkenntniß auf, daß kein anderer Halt gegeben, als das Evangelium von Christo, und keine andere Gewißheit seines Inhalts als das Wort der

Wahrheit selbst darreicht denen, die da glauben, kraft des Geistes, der ihm inwohnt und dem Geiste Zeugniß giebt im Herzen der Gläubigen, und daß eben darum die Kirche allein sich gründen darf auf diesen Grund in seiner Freiheit, in welcher er allein der bewährte, der köstliche Eckstein ist, der sich als solcher in alle Ewigkeit bewähren wird, daß er mächtig ist durch sich selbst alle Gläubigen zu erhalten zur Einheit in dem Herrn. Und ob auch Tausende sprechen und immer wieder sprechen: »wir wollen nicht gehen die vorigen Wege« und aber Tausende: »wir wollen Säune und Stützen haben, daß das Wort Gottes bei uns bleibe und der Grund nicht wanke,« — die Kirche in der selbstbewußten Freiheit des Evangeliums ist einmal ausgerichtet, daß sie als die **Eine allgemeine** ewiglich bleibe. Diese Freiheit kann ihr nicht mehr genommen, das Wort nicht gebunden, der Geist nicht mehr gedämpft werden, weder durch Feuer und Eisen, noch durch Buchstaben, und wären sie aus den Sagen der heiligsten Menschen. Der in Christo frei und in dieser Freiheit sich selbst gegenständig gewordenen Geist will sich nicht anders richten lassen als durch den Geist, es giebt keine Macht mehr gegen die Kezerei als das Schwert des Geistes, das in der Hand des Herrn fortarbeitet, bis es überwunden alle seine Feinde, bis es alle, die da glauben, ganz befreit hat zu der Freiheit, zu der uns Christus berufen hat in seinem geistlichen Hause.

Nachdem aber so die Christenheit sich durchgerungen zu dem völligen Bewußtsein der Freiheit, wie sie in der Wiederherstellung der Kirche schon zum Anfang des Daseins gekommen, da ist auch in ihr das Verlangen lebendig geworden, sich auf diesem Grunde zu erbauen zu einem freien

Organismus, der das Gesetz seiner Verfassung nur in diesem Grunde habe, und kraft dessen sich in Unterscheidung setze gegen alle übrigen Organisationen des menschlichen Daseins. Aber welches ist die Verfassung, die diesem Grunde entspricht? Sollen wir zurückgehen auf die Zeiten der Apostel, die Kirche zu gestalten, wie sie damals war? Auch hier ist es allein des Herrn Wort, das gewiß macht; nur der Geist aus Gott, der uns gegeben, zu wissen was wir empfangen haben. Nur wenn wir in diesem Licht den kirchlichen Organismus begreifen, können wir die rechte Antwort geben auch auf die Frage, welche in unsern Tagen in mehr als einem Lande die freigewordene Christenheit bewegt:

ob eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung der Kirche noth thue, und welches das Gesetz ihrer Organisation sei?

I. Das allgemeine Gesetz der kirchlichen Verfassung.

Es ist hier zunächst ein Rückblick nothwendig auf das, was wir von jenem Grunde aus an einem andern Ort über das Princip der Kirchenverfassung in seinem Zusammenhange zu entwickeln versucht haben. (Das Recht der Einen allg. Kirche u. s. w. 1839. u. 1841.) Dort ist aus dem göttlichen Wort selbst dargethan, daß die Kirche in der Gemeinschaft aller derer bestehe, die sich zu diesem Inhalt als dem ausschließlichen Grunde des Heils bekennen, daß sie nur in dieser Sichtbarkeit ihre Wahrheit habe, und in dieser Gestalt gesetzt sei zu einem Leibe des äußern Daseins als eine bestimmte Ordnung Gottes. Es ist weiter gezeigt, daß die Erscheinung dieses Daseins, in welcher die Kirche eingegangen in das Wesen der Menschheit, unterthan

worden dem Gesetz aller Lebensordnung, und außer diesem Gesetz und gegen dasselbe den Prozeß ihrer Wirksamkeit nicht in der Totalität aller Momente zur Realisation bringe, nicht heranwachsen könne zu dem vollkommenen Manne, der da ist in dem Maße des vollkommenen Alters Christi. Wie dem Herrn gebührte alle Gerechtigkeit zu erfüllen in der Entwicklung seiner Menschheit von dem Kindesalter an, so ist auch der Leib der Kirche in seiner Erscheinung als menschliches Wesen dazu gesetzt, sich für diese Zeitlichkeit unter das Gesetz solcher Entwicklung zu beugen, bis daß dieser Leib verklärt werde zu der Ähnlichkeit des verklärten Leibes des Herrn zu der Zeit, wann Er wiederkommen wird und aufrichten das Reich Israel. Daraus ergab sich, daß das Gesetz der kirchlichen Ordnung kein anderes sei, als das, welches dem menschlichen Leben in seinem creatürlichen Dasein eingepflanzt als eine Macht, in äußerlicher Weise zusammenhaltend und dem sündlichen Verderben wehrend. Das ist das Gesetz der staatlichen Ordnung, wie sie durch den Begriff des menschlichen Geistes gegeben und aus diesem zu erkennen ist. Es ist dargethan, daß wie diese nur Wirklichkeit hat innerhalb bestimmter Nationalitäten, welche durch das Gesetz der Verfassung zu einem Organismus d. i. Staat abgeschlossen, so auch nur innerhalb dieser Schranken die kirchliche Ordnung als solche zu ihrer Wahrheit komme; daß also die Trennung der Kirche in Landeskirchen, so weit es die Realisation der Ordnung gilt, eine nothwendige Entwicklung ihrer selbst ist, ohne daß die Einheit dadurch zertrennt wird, weil diese erhalten bleibt in der Einheit und Universalität des Grundes, in dem über alle räumliche Schranken fortgehenden Bekenntniß zur ausschließlichen Geltung des

Worts Gottes. Es ist weiter gezeigt, daß innerhalb solcher Schranken auch in der Kirche eine Verfassung zur Existenz komme, nach welcher auch hier Gewalt haben unterschieden werden von denen, die da unterthan sind dieser Ordnung unbeschadet der evangelischen Freiheit, weil diese da, wo dem Geiste Raum bleibt zu seiner Selbst-Entfaltung, gern um der Ordnung Gottes willen sich unterordnet, auf daß alles ehrbarlich und ordentlich zugehe. Eine solche Gewalt kann aber nicht zur Wahrheit kommen, ohne daß sie sich unterscheidet in die Momente des Begriffs, d. i. in eine Gesetzgebende, eine Regierungsgewalt und eine Macht, in welcher, als der Spitze und dem Anfang aller Gewalt, die beiden andern erst zur Einheit und Wirklichkeit gesetzt sind. So lange die Kirche in ihrem abstracten Fürsichsein besteht, noch nicht den staatlichen Organismus als die mit dem creatürlichen Dasein gegebene Macht der Sittlichkeit durchdrungen und wiedergeboren hat zur Totalität einer christlichen Ordnung, kann allerdings in der Kirche niemals das Moment sich realisiren, welches die fürstliche Gewalt in dem Staat bildet. Ist aber diese eingegangen in die Gemeinschaft der Kirche, so ist damit ebenso die Wahrheit der Ordnung in der letztern concret geworden, wie ihre Einheit mit dem Staat als eine organische gegeben, während sonst ein Dualismus in der menschlichen Lebensordnung bleibt, der dem stetigen Fortgang ihrer Entwicklung nur verderblich sein kann. Es ist dabei, abgesehen von dieser inneren Nothwendigkeit, auch der Beweis geführt, daß ein solches Zusammentreffen beider Organismen in der letzten Spitze das Substantielle der kirchlichen Freiheit keineswegs berühre (S. 362), weil überhaupt alle Gewalt nur auf die Geltung der Ordnung sich bezieht,

ja daß im Gegentheil hier eine größere Garantie gegen den Uebergriff in das Glaubensgebiet gegeben ist, wie da, wo ein durch Wahl bestelltes Collegium geistlicher Personen die oberste Gewalt führt, da hier die Berufung von allen Zufälligkeiten der Wahl abhängt, die Beschlussfassung selbst aber wieder dem Zufall der Stimmen-Divergenz und dem Eindringen eines factionellen Geistes Preis gegeben ist, der so gern die Zügel im Interesse besonderer Glaubensrichtung zu führen geneigt ist. Wogegen der durch Gottesordnung berufene Landesherr eben in dieser Berufung die Mahnung wie die Richtung finden wird, seine Gewalt nur für die Geltung der Ordnung anzuwenden, und das was die Freiheit des Glaubens und des kirchlichen Lebens bedingt, unberührt zu lassen. Das ist auch der Grund, weshalb selbst die, welche in der abstracten Auffassung des Unterschiedes zwischen Kirchlichem und Staatlichem das Moment ihrer Vermittelung zu einem organischen Zusammenhang nicht aufzufinden vermögen (Collegial-System), immer von Neuem zugestehen, daß es nichts Zweckmäßigeres gebe, um die kirchliche Ordnung in ihrer Einheit mit dem Staat zu begründen, als die Uebertragung der Gewalt an den Landesherrn (s. Puchta's Recht der Kirche 1840. S. 167). Also müssen sie wider das eigene Princip Zeugniß ablegen für die innere Nothwendigkeit des Einsseins jener Gewalt mit dem Gipfel der Macht über das Lebensgebiet, falls dieser Moment göttlicher Weltordnung innerhalb der Kirche gegeben ist. Aber freilich kann diese Vermittelung nicht zur Wahrheit kommen, wenn im Uebrigen die als verschieden gesetzten Organismen nicht nach dem jedem immanenten Begriff zur Organisation gelangen. Hat die landesherrliche Gewalt in der evange-

lischen Kirche so oft gleich der päpstlichen gehaufet und ihr innerstes Leben feindlich berührt, so lag der Grund nicht allein darin, daß das Princip der Kirche noch nicht in seiner Freiheit und Totalität erfaßt, noch nicht das Wesen des Romanismus ganz von ihr ausgeschieden war, sondern zugleich darin, daß, wie dies mit jenem zusammenhing, die Organismen der staatlichen und kirchlichen Ordnung nicht völlig gesondert waren, und diese Unklarheit und Verworrenheit des objectiven Bewußtseins nothwendig auf die Verwischung der Unterschiede in dem Gewissen der Einzelnen, also auch der Gewalthaber, einwirken mußte.

Wie hiernach der kirchliche Organismus in seiner Besonderheit und Unterschiedlichkeit sich zu einer ihm eigenen Regierungsgewalt gestalte, wie die Zusammensetzung dieser Behörden ausschließlich durch die Bestimmung für die Zwecke der Kirche geleitet werde, und wie ihre Function von der aller staatlichen Behörden auseinander zu halten sei, — alles das haben wir a. a. O. ausführlich dargethan (S. 451) und noch neuerdings anderwärts (*„Der Prophet“* Zeitschrift Aug. 1843) besonders zu begründen gesucht. Eben dort ist auch schon im Allgemeinen gezeigt, daß die Gesetzgebung nur da der wahren Aufgabe kirchlicher Ordnung zu entsprechen vermöge, wo sie ausgehe von einer wahrhaft kirchlichen Regierungsgewalt, und getragen werde von der Uebereinstimmung mit dem Ausdruck des kirchlichen Bewußtseins in den Synoden.

II. Der Begriff der Synode.

Die Synoden sind so alt wie die Kirche selbst. Sie erscheinen ursprünglich als die Versammlung derer, in welchen die Gemeinde Gottes ihre Vertreter schaute, berufen

und bestimmt, alles zu berathen und zu gestalten, was zur Förderung des gottseligen Lebens und zur Auferbauung der Ordnung dienen könnte. Und Jahrhunderte vergingen, wo wir keine andere Macht zur Realisirung solcher Ordnung finden, als in diesen Versammlungen, welche entweder die einzelnen Kirchen vertretend nur provinzenweise, oder weiterhin für die Provinzen in Vertretung der Gesamtheit der Kirche für gleiche Zwecke zusammen kamen. Hier war Gesetzgebung und Verwaltung, Bestimmung der Lehre und Gestaltung der Ordnung. Soll das Alles wieder ausgehen von den Synoden, welche die evangelische Kirche begehrt? Es möchten wohl viele sein, welche nur dann erst die Wiederherstellung der Freiheit des kirchlichen Organismus anerkennen, wenn die Synoden mit solcher Macht gleich den Volksversammlungen in den Republiken bekleidet würden. Aber solche Vorstellung wurzelt nur in der Unklarheit des Begriffs, die nicht einzusehen vermag, daß jenes nur eine Stufe in der Entwicklung der Verfassung war, die nur bis dahin ihre Berechtigung hatte, wo die obwaltenden Unterschiede sich herausgebildet und die Momente gegeben waren, in denen die Totalität der Ordnung sich verwirklichen konnte, nachdem der Wahn gefallen von einer priesterlichen Autorität, welcher ohnehin den Gang der Entwicklung verkehrte. Wo aber eine kirchliche Verfassung in den Unterschieden, wie sie der Begriff setzt, sich herausgebildet, können die Synoden nur Wahrheit haben als Repräsentanten einer zur Bestimmtheit einer Ordnung gesetzten Kirche, welche gleich dem ständischen Element eines Staats, in der Gesetzgebung mitzuwirken haben. Welches ist die Bestimmung dieses Elements? Hören wir, was Hegel in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts (§. 301.) hierüber sagt:

»Die Vorstellung, die das gewöhnliche Bewußtsein über
 »die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Konkurrenz von
 »Ständen zunächst vor sich zu haben pflegt, ist vornehmlich
 »etwa, daß die Abgeordneten aus dem Volk oder gar das
 »Volk es am Besten verstehen müsse, was zu seinem
 »Besten diene, und daß es den ungezweifelt besten Willen
 »für dieses Beste habe. Was das Erstere betrifft, so ist viel-
 »mehr der Fall, daß das Volk, insofern mit diesem Worte
 »ein besonderer Theil der Mitglieder eines Staats bezeichnet
 »ist, den Theil ausdrückt, der nicht weiß, was er will.
 »Zu wissen, was man will, und noch mehr was der an und
 »für sich seiende Wille, die Vernunft, will, ist die Frucht
 »tiefer Erkenntniß und Einsicht, welche eben nicht die Sache
 »des Volks ist. — Die Gewährleistung, die für das allge-
 »meine Beste und die öffentliche Freiheit in den Ständen
 »liegt, findet sich bei einigem Nachdenken nicht in der beson-
 »deren Einsicht derselben — denn die höchsten Staatsbeamten
 »haben nothwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die
 »Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats, so
 »wie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Ge-
 »schäfte, und können ohne Stände das Beste thun, wie sie
 »auch fortwährend bei den ständischen Versammlungen das
 »Beste thun müssen, — sondern sie liegt Theils wohl in ei-
 »ner Zuthat von Einsicht der Abgeordneten, vornehmlich in
 »das Treiben der den Augen der höheren Stellen ferner ste-
 »henden Beamten, und insbesondere in dringendere und spe-
 »ciellere Bedürfnisse und Mängel, die sie in konkreter An-
 »schauung vor sich haben, Theils aber in derjenigen Wirkung,
 »welche die zu erwartende Censur Vieler und zwar eine öf-
 »fentliche Censur mit sich führt, schon im Voraus die beste
 »Einsicht auf die Geschäfte und vorzulegenden Entwürfe zu

»verwenden und sie nur den reinsten Motiven gemäß einzu-
 »richten — eine Nöthigung, die ebenso für die Mitglieder
 »der Stände selbst wirksam ist. Was aber den vorzüglich
 »guten Willen der Stände für das allgemeine Beste be-
 »trifft, so ist schon oben (§. 272 Anm.) bemerkt worden, daß
 »es zu der Ansicht des Pöbels, dem Standpunkte des Nega-
 »tiven überhaupt gehört, bei der Regierung einen bösen oder
 »weniger guten Willen vorauszusetzen; — eine Voraussetzung,
 »die zunächst, wenn in gleicher Form geantwortet werden
 »sollte, die Rekrimation zur Folge hätte, daß die Stände,
 »da sie von der Einzelheit, dem Privat=Standpunkt und
 »den besonderen Interessen herkommen, für diese auf Kosten
 »des allgemeinen Interesses ihre Wirksamkeit zu gebrauchen
 »geneigt seien, da hingegen die anderen Momente der Staats-
 »gewalt schon für sich auf den Standpunkt des Staates
 »gestellt und dem allgemeinen Zwecke gewidmet sind.«

Alles dies gilt auch beziehungsweise für den öf-
 fentlichen Organismus der Kirche, und nur hierin haben
 die Synoden, wenn sie ein vollgültiges Organ derselben in
 der Realisation der Ordnung sein sollen, ihre Bedeutung,
 ihre Berechtigung. Nicht das ist also ihre Aufgabe, über
 die Lehre zu berathen, dogmatische Streitigkeiten zu ent-
 scheiden, und so auf diese Weise der Fortbildung des christ-
 lichen Bewußtseins unmittelbar dienstbar zu werden. Zwar
 wer wollte dem Geiste Gottes wehren, wenn eine solche Ver-
 sammlung sich irgend wie angeregt fände, über Glaubens-
 Meinungen ihre Ueberzeugung zu entwickeln und auszuspre-
 chen — denn der Geist wehet wo er will, und wenn ihm
 überall muß Raum gegeben werden, wo Zwei in Seinem
 Namen sich versammeln, wie sollte es nicht da geschehen
 dürfen, wo die Vertreter der Kirche zusammenkommen, um

das Wohl derselben zu berathen? Insofern kann auch aus solchen Versammlungen eine größere Bestimmtheit und Einigkeit in der Erkenntniß des Inhalts des göttlichen Wortes hervorgehen. Aber geschieht das, so liegt dies nicht in der Bestimmung solcher Versammlungen, *) und eben so wenig die Uebung einer Kirchengzucht, wie sie allein in der Handhabung der Seelsorge ihre Wahrheit hat, und daher den Pfarrherrn gebührt. Vielmehr sind diese Versammlungen dazu allein gesetzt, Theil zu nehmen an der Realisation der Ordnung, damit die im kirchlichen Organismus vorhandene Intelligenz über das, was im Wege der Legislation zu ordnen ist, ergänzt werde durch diejenige Einsicht, wie sie nur auf dem unmittelbaren Standpunkt des kirchlichen Lebens selbst und vor allem in dem stetigen Dienst am göttlichen Wort zu gewinnen ist, da nur sie den sichersten Anhalt zur Erforschung der auf diesen Punkten hervortretenden Mängel und Bedürfnisse gewähren kann. Dann soll aber auch durch solche unmittelbare Mitwirkung der Vertreter aller Glieder der Kirche für diese das Bewußtsein erhalten werden, daß ihr Organismus in derjenigen Freiheit sich bewegt, durch welche die lebendige Uebereinstimmung des gesammten kirchlichen Gemeinns (consensus ecclesiae) mit der Verfassung und den Gesetzen bedingt ist, indem ohne diesen Consensus die Letzteren nie ein lebendiges Moment werden, nie im Geiste des kirchlichen Lebens zur Ausführung gelangen können. So ist es also

*) Dies ist dagegen recht eigentlich Sache der Pastoral-Conferenzen, die kein Moment der kirchlichen Ordnung bilden, sondern auf freier Verabredung und Entschließung beruhen, und daher nur auf gegenseitige Verständigung und Erbauung zur Förderung des innern kirchlichen Lebens in der Gemeinsamkeit abzielen.

vorzugsweise dieser Theil der Verfassung, in welchem die Kirche zum Bewußtsein ihrer Freiheit und Selbstständigkeit als öffentlicher Organismus kommt — ein Bewußtsein, das dann nothwendig auch auf die Festhaltung der innern Freiheit im Gegensatz von allem unkirchlichen Wesen und aller Knechtschaft des Geistes zurückwirken muß. Wie aber die ganze kirchliche Verfassung (s. oben) nur innerhalb der Landesgrenze ihre Wahrheit hat, so kann auch die Organisation und Wirksamkeit der Synode nicht über diese Schranken hinausgehen, da ohne den organischen Zusammenhang mit der kirchlichen Verwaltung die Repräsentation selbst kein Element der Ordnung wäre, keine fruchtbringende Wirksamkeit zur Folge haben könnte.

Daß eine solche Vertretung der Kirche ein nothwendiges substantielles Moment ihres Organismus sei, und ohne sie keine lebendige Fortbewegung in dem Prozeß desselben eintreten könne, das hatte die öffentliche Macht in der evangelischen Kirche Preußens längst erkannt und unumwunden ausgesprochen, indem es die Abhülfe dieses Bedürfnisses bestimmt in Aussicht stellte. Ist seitdem ein Viertel-Jahrhundert vergangen, ohne daß die Verheißung in Erfüllung ging, so wollen wir das nicht beklagen. Wer darf sagen, daß etwas geschehe ohne des Herrn Befehl? Und daß weder Böses noch Gutes komme aus dem Munde des Allhöchsten? Jenes Wort war nicht vergeblich ausgegangen. Es hatte dem öffentlichen Bewußtsein wenigstens die rechte Richtung gegeben auf das, was der Kirche noth that. Es war der Blick gelenkt auf den Zusammenhang dieser Frage mit dem inneren kirchlichen Leben. Dieses selbst war in seiner Fortbewegung begriffen. Es erstarkte zu einer neuen weltbezwingenden Macht, wurzelnd in der Tiefe des Ge-



müths, und getragen von der Bestimmtheit des erwachten Selbstbewußtseins. Das wilde Wogen und Brausen verworrener Gedanken — die Geburtswehen der Gestaltung eines neuen Lebens im Staat und in der Kirche — war stiller geworden. Die Einsicht in die Substanz und die Zwecke der Kirche wurde gereifter und ruhiger — aber darum nicht minder lebendig das Verlangen nach einer Verfassung, in welcher die Kirche selbstständig vertreten wäre. Daher überall Zusammenkünfte der Geistlichen, Conferenzen und Quasikongregationen — alles Ausdruck eines neuen Lebens, das einer bestimmten Organisation entgegenstrebt. Da erschien in unsern Tagen endlich das königliche Wort, welches die Geistlichen zusammenrief in ihren Diöcesen als die Primärversammlungen zur Vertretung der Kirche, zur Berathung der Wege für die weitere Gestaltung dieses Elements der öffentlichen Ordnung — ein bestimmter Anfang der kirchlichen Formation zur Selbstständigkeit eines Organismus, und ein Pfand ihrer Fortbewegung auf der geöffneten Bahn. Aber doch wird dieser Fortgang nur dann ein sichrer sein, wenn die, welche zur Mitwirkung an dieser Bewegung berufen sind, das Gesetz in's Auge fassen, das dieser Institution immanent ist, und die leitenden Gedanken erkennen, in welchen wir die Selbstbewegung des Begriffs zu seiner Verwirklichung anschauen.

III. Das Gesetz der Organisation der Synoden.

Alle menschliche Organisation geht in der Irre, wenn sie nicht schlechthin festhält an dem, was ihr durch die göttliche Ordnung selbst schon als Basis und Anknüpfungspunct gegeben ist, wenn sie nicht von solchen organischen Puncten aus fortbaut, indem sie die Ordnung gleichsam wie eine

natürliche Crystallisation von hier aus anwachsen läßt. Das beseitigt den Wahn, der, in den verworrenen Freiheitsgedanken wurzelnd, auf dem kirchlichen Gebiet wie auf dem staatlichen sich einbildet, als könne dieser Traum der Freiheit nur dadurch in Erfüllung gehen, daß alle einzelnen Glieder der Kirche für sich an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen, und wenn dies nicht möglich, jeder Einzelne zur Wahl der Stellvertreter berechtigt sei. Aber wie schon in dem bürgerlichen Leben längst hierin die Verkehrung der Wahrheit zu einem Zerrbilde erkannt ist, wie man begriffen hat, daß »die Vielen als Einzelne, was man gern unter Volk versteht, wohl ein Zusammen sind, aber nur als eine Menge, — eine formlose Masse, deren Bewegung und Thun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, wild wäre«, daß dagegen »der Staat wesentlich eine Organisation von Gliedern, die für sich Kreise sind, und daß in ihm sich kein Moment als unorganische Menge zeigen soll« (Hegel a. a. O. S. 303.) — daß eben deshalb die bürgerliche Gesellschaft nicht in ihrer Auflösung in Einzelne die von ihr abzuordnenden Vertreter zu wählen hat, »sondern als in ihre ohnehin constituirten Genossenschaften, Gemeinden und Corporationen gegliedert« (§. 308.) — so gilt das alles beziehungsweise auch für die Kirche. Darum mögen denn auch hier noch die Worte stehen, in welchen derselbe Philosoph zur weitem Ausführung jenes Gedankens so wahr und ernst jene abstracte Vorstellung gerichtet. Denn gerade das kirchliche Gebiet ist es, wo diese Meinungen noch immer den lebendigsten Anklang finden, weil der Schein ihrer Berechtigung hier besonders darin Nahrung findet, daß man an der Abstraction von der christlichen Freiheit und dem allgemeinen Priesterthum festhaltend, diese Begriffe nur in

solcher democratischen Form gerettet glaubt. Obschon auch hier die Erfahrung des Lebens längst die Unwahrheit solcher Speculation aufgedeckt und immer von Neuem den Beweis gegeben, daß auch hierin die Kirche unterthan geworden aller menschlichen Lebensordnung und nur in dieser Unterordnung, nicht aber in dem Festhalten an solchen Abstractionen den Prozeß ihres Organismus zur Wahrheit bringen könne.

»Daß Alle einzeln,« so lautet es, »an der Berathung und Beschließung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats Antheil haben sollen, weil diese Alle, Mitglieder des Staats und dessen Angelegenheiten die Angelegenheiten Aller sind, bei denen sie mit ihrem Wissen und Willen zu sein ein Recht haben, — diese Vorstellung, welche das demokratische Element ohne alle vernünftige Form in den Staats=Organismus, der nur durch solche Form es ist, setzen wollte, liegt darum so nahe, weil sie bei der abstracten Bestimmung, Mitglied des Staats zu sein, stehen bleibt, und das oberflächliche Denken sich an Abstractionen hält. Die vernünftige Betrachtung, das Bewußtsein der Idee, ist concret, und trifft insofern mit dem wahrhaften practischen Sinne, der selbst nichts Anderes als der vernünftige Sinn, der Sinn der Idee ist, zusammen. — Der concrete Staat ist das in seine besondern Kreise gegliederte Ganze; das Mitglied des Staats ist ein Mitglied eines solchen Standes; nur in dieser seiner objectiven Bestimmung kann es im Staat in Betracht kommen. — Seine wirkliche und lebendige Bestimmung für das Allgemeine erreicht es daher zunächst in seiner Sphäre der Korporation, Gemeinde u. s. f. — Eine andere Voraussetzung, die in der Vorstellung,

»daß Alle an den Staatsangelegenheiten Theil haben sollen,
 »liegt, daß nemlich Alle sich auf diese Angelegen-
 »heiten verstehen, ist eben so abgeschmückt, als man sie
 »dessen ungeachtet häufig hören kann.«

Die christliche Gemeinschaft hat aber, wie wir anderwärts ausgeführt, ihre Wahrheit nur in den einzelnen Gemeinden, welche zur unmittelbaren Verwirklichung der kirchlichen Lebenshätigkeit durch den Dienst am Wort bestimmt und abgegrenzt sind. Wie jeder Christ irgendwo in einen solchen Verband eingebaut sein muß, wenn er Antheil haben will an der Gemeinschaft der Heiligen, so hat er seine wirkliche und lebendige Bestimmung für die Kirche als das hier vorausgesetzte Allgemeine nur als Mitglied einer solchen Gemeinde. Das ist »die Besonderheit«, mit der ein Christ erfüllt sein muß, wenn das Bewußtsein und Wollen, womit er an diesem Organismus seinerseits mitzuwirken berufen ist, »nicht leer, sondern erfüllt und wirklich lebendig« sein soll. Alle Abordnung zur Vertretung der Kirche muß daher von allen kirchlichen Gemeinden eines Landes ausgehen, und somit die Formation der Synoden in einer begriffmäßig gestalteten Gemeindeordnung ihre Wurzel haben.

Die Gemeinde-Ordnung als Basis der Synodal-Verfassung.

Daß nicht alles, was irgendwie in den Kreis des Gemeindelebens aufgenommen ist, Fähigkeit und Befugniß habe, an der Realisirung seiner Ordnung mitzuwirken, das bedarf als Ergebnis der Erfahrung kaum der Beweisführung. Die Gemeinde unterscheidet in sich zunächst die Stufe derer, die ihr nur auf Hoffnung angehören, die Kinder, die noch nicht an der Gemeinschaft des Altars, als der Fülle des

kirchlichen Lebens, Antheil haben, weil sie noch nicht selbstbewußt Zeugniß abgelegt von der Annahme des Glaubens, in dessen Hoffnung sie in der Taufe zur Mitgliedschaft berufen sind. Alle aber, welche zu jener Gemeinschaft erhoben, haben gleiches Recht in Bezug auf das Leben im Glauben, in der Erbauung auf den Grund der Apostellehre, im Brodbrechen, im Gebet. Sie sind die wahre kirchliche Gemeinde, die als solche wieder zu unterscheiden von dem Moment, in welchem sie erst die Form und Fassung einer juridischen d. i. der menschlichen Rechtsordnung entsprechenden Gemeinde hat. Um daran Antheil zu haben, ist es nicht genug, im Leben des Glaubens zu stehen, sondern das volle Bürgerrecht ist nur das Antheil derer, in welchen die Bedingungen erfüllt sind, die das Gesetz der Lebensordnung mit sich führt. Dies schließt einmal alle die aus, welche nach der Stufe des Alters noch nicht die Reife der Erfahrung errungen, wie sie die Selbstständigkeit des Urtheils über die Erscheinungen der kirchlichen Ordnung begründet (die Unmündigen) — dann die Frauen und endlich alle die, welche in einem Verhältniß der Abhängigkeit stehend kein *jus standi in ecclesia* haben können, weil hiermit zugleich eine Abhängigkeit in Bezug auf die Einsicht und das Urtheil in die Lebensverhältnisse gesetzt ist. Aber nehmen wir alle selbstständigen, mündigen Glieder — kann von ihnen in der Gesamtheit die Gestaltung der Ordnung ausgehen? Das ist in den meisten Fällen schon deshalb unmöglich, weil ihre Anzahl über die Möglichkeit des Zusammenfassens zur Einheit hinaus geht. Aber wäre das auch — haben sie alle die Gabe der Verwaltung, alle die Einsicht und den Willen, wie sie zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten vorausgesetzt werden — lebt in

allen so der Geist der Gemeinde, so die Wahrheit ihrer Gesinnung, daß sie in ihnen ihr eigenes Leben repräsentirt erachten könnte? Und wenn nicht, welches ist das Organ, um diejenigen heraus zu finden, welche als ihre rechten Vertreter gelten dürfen?

Hier begegnet uns wieder die Unwahrheit der Vorstellung, wie sie dem gewöhnlichen Standpunkt der Reflexion sich aufdringt, daß alle vollberechtigten Glieder der juristisch bestimmten Gemeinde ihre Vertreter zu wählen haben — eine Abstraction, die auch in das Gesetzbuch unsers Landes übergegangen ist (§. 17. 159. Tit. 11. vgl. Tit. 6. Th. II.). Aber macht denn das bloße Zusammensein dieser Glieder wirklich die Gemeinde aus? Diese ist eine in dem Herrn geheiligte Volksversammlung, bestimmt für den Dienst am Wort und in dieser Bestimmung eingebaut in einen zur Totalität gesetzten Organismus, somit ein Theil der ganzen Kirche Christi auf Erden. Sie ist also dazu gesetzt, daß von ihr wie jeder einzelne so alle zusammen den Segen der Gemeinschaft in Christo empfangen — die unmittelbarste Quelle und Werkstatt der Wirksamkeit des Geistes Christi. Der Begriff der Gemeinde steht über dem, was wir behalten, wenn wir sie in ihre atomistischen Bestandtheile auflösen und diese wieder zusammensetzen. Ohne diese Unterscheidung muß nothwendig die größte Verwirrung und Verkehrung der kirchlichen Verhältnisse eintreten. Wie jeder einzelne hinter der Wahrheit des von Gott verordneten Gemeindelebens zurückbleibt, so auch alle — aber momentan kann die Wahrheit dieses Lebens in dem größeren Kreise der Glieder noch mehr zurückgetreten sein. Darum können alle Einzelnen in ihrer Zusammensetzung auch nicht dazu berufen sein, die Idee der Kirche zu erfassen, um nach

diesem Maaßstab sich selbst zu richten und zu beschließen über das, was zwar nur auf die Ordnung abzweckt, aber nicht ohne Bedeutung für das innere kirchliche Leben ist. Zwar enthält die Gesamtheit die Totalität der Einsicht, die wirkliche Gesinnung, wie sie in einer Gemeinde lebt — aber die Berathung und Beschlußnahme der Einzelnen ist nicht der Weg, das Wahre und Bessere zur Erscheinung und Geltung zu bringen. Sie bilden nur eine Masse, in welcher die Ungleichheit der Einsicht und der Gesinnung desto mehr hervortritt, je größer die Masse ist. Der Inhalt der Willensäußerung ist hier nothwendig mit der größten Zufälligkeit behaftet, sobald die Majorität zu entscheiden hat. Es kann so die beste Einsicht, der beste Wille offenbar werden, aber eben so das Thörichtste, Unverständigste, Gewissenloseste, und die Wahrscheinlichkeit des letztern ist um so größer, als gerade bei der Mehrheit je nach dem Bildungsstande der Gemeinde die Einsicht in den Alltäglichkeiten des Lebens befangen zu sein pflegt, so daß sie zu freieren Blicken in die geistigen Interessen sich nicht zu erheben vermag, mithin nur von Aeußerlichkeiten, particularen Interessen, Zufälligkeiten der Laune sich bestimmen läßt. Nur wer niemals in seinen öffentlichen Beziehungen erfahren hat, wie unzugänglich die Masse den verständigen Vorstellungen ist, wie oft in ihrer Versammlung die allerheilsamsten Pläne zur bessern Gestaltung des Gemeinde=Wesens vereitelt werden, so daß die Besseren klagend hinweggehen und immer weniger geneigt werden wiederzukommen, da sie immer mehr erfahren, daß sie mit all' ihrer Erkenntniß nicht durchzubringen vermögen, — nur wer davon nichts weiß, der kann dem demokratischen Princip hier das Wort reden. Sollen also die Momente herausgefunden werden, in welchen der

Begriff der Gemeinde repräsentirt anzunehmen ist, so ist nur der eine Weg gegeben, von den in dem kirchlichen Leben gegebenen Bestimmtheiten auszugehen. Als solche sind nur die Geistlichen zu betrachten, die aus der Allgemeinheit durch ihren Beruf ausgesondert, als Ausdruck und Organ der Wahrheit dieses Lebens gesetzt sind. Denn dieser Beruf bringt sie mit diesem permanent in Wechselbeziehung, so daß sie ebenso selbst durch das Gemeindeleben in der Aeußerung ihrer Functionen bestimmt werden, wie sie dieses wiederum bestimmen, indem sie dazu verordnet worden durch den Dienst am Wort, wie durch die persönliche Heilsorge, die Gemeinde zur Wahrheit einer Gemeinschaft der Heiligen zu erheben. »Denn des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde das Gesetz suche, denn er ist ein Engel des Herrn Zebaoth« — und darum der »Engel der Gemeinde« (Mal. 2. Offb. Joh. 1, 20.) Thut er das nicht, ist er ein Schalksknecht, so ist das wider Gottes Ordnung, die darum nicht unwahr wird. Auch wird solche Verkehrtheit immer seltener eintreten, je mehr die Ordnung der Kirche zur Wahrheit ihres Begriffes gekommen ist, wenn namentlich die Berufung zum Lehramt von kirchlich constituirten Behörden ausgeht und die Bestimmung aller sonstigen außerkirchlichen Momente ausgeschlossen wird. Nur in den Geistlichen kann an sich das Leben der Gemeinde culminirend gelten und darum sind sie die natürlichen Vertreter derselben. Von hier aus wird der Ursprung jener Vorstellung erklärbar, welche in ihnen ausschließlich ein Recht der Vertretung der Kirche anerkannte und so sie mit der letzteren identificirte, — die Wurzel des Römischen Principis. Soll daher aus der Masse der Gläubigen eine Ordnung gewonnen werden, so

müssen die in den Geistlichen gegebenen Persönlichkeiten die Grundlage bilden.

Aber das Leben der Gemeinde ist hierin nicht allein beschlossen, die Gaben des Geistes nicht an das Amt eines Priesters gebunden. »Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied denn des Amtes halber allein.« Dies ist das Bewußtsein des von den Römischen Satzungen freigewordenen christlichen Geistes, welches darum den *status laicus* als nothwendiges Element der kirchlichen Ordnung auf allen ihren Stufen anerkennt. Auch dieses muß daher in jeder Gemeindeordnung vertreten sein. Weil aber alle Wahl durch die Masse ausgeschlossen bleiben soll, indem, wie dargethan, diese als solche nicht die Fähigkeit hat über sich hinauszugehen und die in ihr enthaltenen Unterschiede der Gesinnung und der Einsicht zu erkennen und zu bezeichnen, so kann hier wieder nur von den natürlichen Vertretern der Gemeinde ausgegangen werden. Nicht als ob diese allein darüber zu bestimmen hätten — denn dann wäre der *status laicus* nicht für sich selbstständig repräsentirt, sondern eine Creatur der Geistlichkeit und insofern dann doch das Princip der Hierarchie festgehalten. Sondern wie die Apostel Älteste ordneten, nicht allein bloß die, welche da arbeiteten im Wort und in der Lehre (1 Tim. 5, 17.) und ihren Mitarbeitern gleiche Macht gaben (Tit. 1, 5.), so muß auch hier die Berufung sich gründen auf die Autorität der ordentlichen Verwaltungsbehörde, welche nach dem Gesetz der Lebensordnung die Macht der Kirchenregierung überkommen. Selbst jedoch nicht in der Unmittelbarkeit der Erkenntniß des Gemeindelebens bedarf sie dazu einer Basis, die nur gegeben ist in dem Zeugniß der Geistlichen. Diese haben also nothwendig

den Vorschlag und die Behörde die Bestätigung, indem derselben alle sonstigen Wege amtlicher Nachforschung über die Treue des Vorschlags vorbehalten bleiben. So erkennt auch das Allg. Landrecht (Tit. II. Th. II. §. 553.) noch die Statthastigkeit einer Observanz dahin an, daß die Bestellung der Kirchenvorsteher nicht von der Gemeinde (durch Wahl als das hier vorausgesetzte begriffsmäßige Princip), sondern von andern Personen und Behörden ausgehe. Ja es räumt sogar den Patronen der Regel nach solches Recht ein — eine Verfassung, die nur in dem Gedanken wurzeln kann, daß diese Personen und Behörden hier die Stelle der kirchlichen Obrigkeit einnehmen, und die daher noch Zeugniß giebt, wie unbewußt der Wahrheit des Gedankens in seiner Entwicklung zur kirchlichen Ordnung Raum gegeben, und solche Gestaltung aufrecht erhalten. Ist aber auf diesem Wege ein Vorstand gewonnen, so gebührt ihm auch das Recht der Begutachtung des Vorschlags des Geistlichen zu seiner Selbst-Ergänzung, damit die aus dem Laienstande hervorgetretenen Bestimmtheiten des kirchlichen Lebens mit zur Wirksamkeit an dem Fortbau zur Erhaltung dieses Organismus gelangen. So stellt sich das Gesetz der Gemeindeordnung dahin:

Der Geistliche, so wie die auf seinen Vorschlag von der kirchlichen Behörde bestätigten Repräsentanten bilden den Vorstand der Gemeinde (Presbyterium), in welchem der Geistliche den Vorsitz hat.

In diesem Vorstand wird die Gemeinde dergestalt vertreten, daß derselbe über alle ihre Angelegenheiten rechtsverbindliche Beschlüsse fassen kann.

In wiefern bei gewissen Acten der Verwaltung allen selbstständigen Mitgliedern der Gemeinde ein Recht der

Concurrenz zuzugesehen, ist hier nicht weiter auszuführen. Doch kann die Bemerkung nicht zurückgehalten werden, daß wo eine solche Mitwirkung nicht versagt werden darf, wie z. B. bei Erklärung über die getroffene Wahl des Geistlichen, niemals aus den angegebenen Gründen der Masse ein Recht der Beschlußfassung im Namen der Gemeinde einzuräumen, sondern nur durch die öffentliche Bekanntmachung Jedem Gelegenheit zu geben ist, seine Meinung auszusprechen, wobei dem Vorstand resp. der kirchlichen Behörde vorbehalten bleiben muß, je nach dem concreten Inhalt zu ermessen, ob und wie weit derselbe für die amtlichen Handlungen bestimmend werden soll.

1. Die Kreisynode.

Soll die Kirche zur Realisation einer gesetzgebenden Gewalt in ihren einzelnen Gemeinden vertreten werden, und ist in diesen der jedesmalige Geistliche diejenige Bestimmtheit, in welcher zunächst die Wahrheit der Gesinnung und Einsicht jeder Gemeinde repräsentirt anzuschauen, so folgt, daß die Geistlichen nothwendige Mitglieder jeder Synodal-Versammlung sind, welche eine Mehrheit kirchlicher Gemeinden zusammenfassen soll. Als die ersten natürlichen Elemente erscheinen sie selbst noch als eine Masse, die wiederum Form und Fassung bedarf, um zur Wirksamkeit zu gelangen. Alle Berathung ist nur innerhalb einer bestimmten Sphäre möglich, deren Umkreis zunächst sich durch die Anzahl der darin zusammengefaßten Mitglieder bestimmt, weil das Zusammensein über eine gewisse Zahl hinaus nicht mehr den Grad von Besonnenheit und Ruhe in der Discussion möglich läßt, ohne welchen die Versammlung selbst kein Moment der Ordnung mehr wäre. Dann kommt aber hier zur Berücksichtigung, daß hier nur Pri-

mär-Versammlungen erscheinen, d. h. solche, in deren Mitglieder nur die zuerst unmittelbar aus der Allgemeinheit des kirchlichen Lebens hervortretenden Bestimmtheiten erscheinen. Als solche verbürgen sie nur die unmittelbar sich aufdringende Erkenntniß der kirchlichen Bedürfnisse, können deshalb nur berufen sein, das Interesse des nächsten Umkreises zu würdigen, — eine Intelligenz, die wesentlich von derjenigen zu unterscheiden ist, welche in den aus ihr wiederum ausgesonderten größeren Capacitäten anerkannt wird, wodurch eine höhere Stufe mit einer anderen und höheren Berechtigung zur Repräsentation der Kirche gebildet wird (s. Provinzial-Synode.). Beide Momente werden bei Abgrenzung des Umkreises nothwendig bestimmend — diese selbst ist aber Sache der positiven Gesetzgebung, welche für ihr arbitrium wieder einen äußerlichen Anhaltspunkt in der Eintheilung des Landes findet, innerhalb dessen Grenzen der Organismus der kirchlichen Verwaltung zur Realität gekommen ist, weil beide Lebenskreise vielfach sich berühren. Der Landeskreis, welcher die verschiedenen corporativen Genossenschaften zusammenfaßt, ist die natürliche Grenze für die kirchlichen Primär-Versammlungen, die darum den Namen der Kreis-Synoden erhalten. So bildet sich der erste Grundsatz:

die Geistlichen aller Gemeinden eines Kreises sind die durch ihr Amt berufenen Mitglieder der Kreis-Synode. Aber auch hier machen diese nur das eine Moment der Repräsentation aus, das seine nothwendige Ergänzung erst in der Berufung der Vertreter des status laicus erhält. So gewiß nun jeder Particular-Gemeinde an sich das Recht zuzusprechen ist, zugleich ein Glied dieses status abzuordnen, so klar ist auf der andern Seite, daß die Aus-

übung dieses Rechts diejenige Einschränkung erhalten muß, welche der Bildungsstand der Gemeinde bedingt. Nicht Jede, wie dies bei Dorf-Gemeinden selbstredend einleuchtend ist, — enthält in sich solche Persönlichkeiten, in welchen die Fähigkeit zu einer mit den Geistlichen concurrirenden Berathung anzuerkennen wäre. Es ist daher wohl jedem Presbyterium das Recht einzuräumen, ein Glied jenes Standes in Vorschlag zu bringen. Da aber dieser Wahlact (s. oben) erst in der Anerkennung vor der ordentlichen Verwaltungs-Behörde Geltung erlangen kann, so muß diesem auch ein unbedingtes Verwerfungsrecht zustehen. Nur dieses kann dafür bürgen, daß diejenigen aus dem status laicus allein Zutritt gewinnen, deren Einsicht und Gesinnung sie zur Theilnahme an solcher Berathung befähigt. Dagegen bleibt der Behörde das Recht vorbehalten zur entsprechenden Ergänzung der Repräsentation aus anderen Gemeinden, deren Bildungsstand größere Auswahl gestattet, eine größere Zahl zu berufen — ein Recht, das seine natürliche Grenze in der Gleichheit der Zahl beider Stände findet. Allerdings kann es geschehen, daß in Ermangelung befähigter Personen die Zahl der Geistlichen die der übrigen überwiegt. Ja es wird dies für den gegenwärtigen Standpunct der Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins sogar unvermeidlich sein. Denn sowohl die Vorbildung zu dem Beruf wie dieser selbst wird in dem Geistlichen in der Regel eine tiefere Einsicht in die Substanz des christlichen Lebens erzeugen, die wenn sie die rechte ist, auch nothwendig eine lebendigere kirchliche Gesinnung erweckt, wenn gleich, wie schon immer bevorwortet ist, die Entwicklung selbst nicht an solche Veranlassungen gebunden und daher auch auf anderm Wege zu erzielen ist. Das setzt aber eben so allgemeine Bildung wie Lebendigkeit

des Glaubens voraus — ein Bund zweier Momente, der wenigstens gegenwärtig noch nicht in weiten Kreisen zur Realität gediehen ist. Eben darum ist aber auch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß je mehr die Wahrheit des Glaubens und Lebens die Gemeinde durchdringt, je mehr das Selbstbewußtsein in seiner Entwicklung vorschreitet und den Einklang mit solcher Gesinnung gewinnt, desto mehr auch unter den Nicht=Geistlichen eine Einsicht hervortreten wird, die, wenn auch unterschieden von der der Geistlichen, doch an Inhalt von gleichem Gewicht für das Leben der Kirche ist, so daß die Ergänzung der Vertreter dieses Standes immer weniger Schwierigkeit haben wird. Bis dahin mag das Uebergewicht des geistlichen Standes immer bestehen. Denn so lange es auf der Prävalenz der rechten Erkenntniß beruht, ist es ein nothwendiges, das als solches nie zum Nachtheil der Kirche ausschlagen kann. Denn nur das ist Hierarchie, gegen welches das evangelische Bewußtsein nicht aufhören wird, zu protestiren, wo ohne Rücksicht auf den Inhalt um des priesterlichen Amtes willen die Anerkennung des Vorzugs der Erkenntniß prä-tendirt wird. Darum muß auch unter allen Phasen des christlichen Lebens die gleiche Berechtigung beider Seiten aufrecht erhalten und deshalb zur Ausgleichung jener Differenz bei Verschiedenheit der Meinung das Recht der Sondernung in Theile zugestanden werden, damit so die Eigenthümlichkeit jedes Bewußtseins in dem öffentlichen Organismus zur Berücksichtigung komme. So erhalten wir die weitem Bestimmungen für die Bildung der Kreissynode:

Jedes Presbyterium hat das Recht, aus dem nicht Geistlichen Stande ein Mitglied in Vorschlag zu bringen. Die kirchliche Behörde (Consistorium) hat dasselbe

zu bestätigen, dabei aber ein unbedingtes Verwerfungsrecht mit der Befugniß in die Stelle der Zurückgewiesenen Andere aus andern Gemeinden sich in Vorschlag bringen zu lassen.

Der Gegenstand der Berathung bestimmt sich

- 1) durch die Nothwendigkeit der Gestaltung der Versammlung zu einer Form der Ordnung, was auf die Wahl eines Vorsizers, Protokollführers u. s. w. führt;
- 2) durch den Inhalt der Interessen, die hier vertreten werden.

Dahin gehört Alles, was in den Kreis des kirchlichen Lebens fällt, und sowohl in Bezug auf diesen, wie überhaupt von diesem Standpunct aus als Bedürfniß zur Förderung der Gottseligkeit und Auferbauung der Ordnung erkannt wird. Die Anregung kann theils aus der Versammlung selbst hervorgehen, theils von der kirchlichen Verwaltungsbehörde gegeben werden. Denn dieser muß das Recht zustehen, bei allen Acten ihrer Verwaltung das Gutachten der hier concentrirten Intelligenz da einzuholen, wo es ihr wesentlich darauf ankommt, in der Uebereinstimmung mit dem Bewußtsein aller Gemeinden eines Kreises zu handeln, nicht minder aber auch Aufschlüsse über Zustände und Persönlichkeiten sich zu erfordern, wo es Maafnahmen gilt, die in das kirchliche Leben Einzelner oder ganzer Gemeinden tief eingreifen, also Sicherheit des Urtheils wie Gewißheit factischer Verhältnisse in einem Grade noth thut, wie er nur in dem Zeugniß einer solchen Versammlung gewährt werden kann. Ja es wird aus diesen Gründen die positive Gesetzgebung sich selbst veranlaßt finden, bestimmte Fälle namhaft zu machen, in welchen allemal die Erklärung der

Kreis-Synode zuvor einzuholen ist. Solche Anlässe werden sich darbieten z. B. bei Besetzung geistlicher Stellen, Entlassung, Emeritirung von Geistlichen, Einführung von Stollgebühren, Gesangbüchern, Elementarschulbüchern (Katechismen) u. s. w. Auch wird der Kreis-Synode aus jenen Gründen das Recht des Vorschlags bei Ernennung von Superintendenten und Schul-Inspectoren einzuräumen sein, da das hier als Bedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit vorauszusetzende Vertrauen nur in solcher Concurrency den rechten Stützpunkt erhalten wird.

Was so als Resultat der Berathung gewonnen wird, hat, als unmittelbarer Ausdruck des kirchlichen Lebens in den einzelnen Gemeinden, eine besondere selbstständige Bedeutung und muß in dieser auch irgend wie zur Geltung in dem öffentlichen Organismus kommen. Bezieht es sich auf die von der Behörde vorgelegten Fragen, so ist damit die Geltung, wie sie von dem Inhalt bedingt wird, gesichert. Wo aber das hier repräsentirte kirchliche Leben sich selbst angelegt gefunden über die Bedürfnisse und Mängel sich auszusprechen, hat erst die höhere Stufe der Repräsentation darüber zu befinden. Selbst jedoch nicht eine verwaltende Behörde, hat die Kreis-Synode das Resultat ihrer Beschlüsse bei dem Consistorium vorzulegen, damit es durch dieses an die weitere Instanz gelange, wobei demselben zugleich Gelegenheit gegeben, für die weitere Berathung die im Interesse der kirchlichen Verwaltung aufzufassenden Gesichtspuncte anzudeuten.

Da die Kreis-Synode nur die abstracte, unvermittelte Repräsentation der Kirche in sich hält, so muß sie in eine andere Stufe übergehen, weshalb ihr Geschäft

3) zur Wahl der Repräsentanten für die Provinzial-Synode
fortschreitet, und sich damit selbst vollendet.

2. Die Provinzial-Synode.

Wenn in der Kreis-Synode alle einzelnen Gemeinden vertreten werden, so ist diese Repräsentation eine unmittelbar gegebene, natürliche, also in der Gestalt ihres unmittelbaren Begriffs, und solche daher nicht die Wahrheit der Repräsentation selbst, sondern nur eine Stufe derselben. Es muß in ihr erst zur Unterscheidung dieser Abstraction von den in ihr gegebenen subjectiven Einzelheiten kommen, damit durch diese Reflexion die dem allgemeinen Begriff entsprechenden Persönlichkeiten als Besonderheiten hervortreten. Dies geschieht, indem die Kreis-Versammlung diejenigen auswählt, in welchen sie um der Einsicht und Gestinnung willen die Wahrheit ihres eigenen Begriffs repräsentirt erkennt. So kommt der Gedanke der Repräsentation selbst zu einer besondern Existenz, wie wir sie in der Zusammensetzung der Vertreter der Kreis-Synoden anschauen. Wie viel Personen Jede abzuordnen hat, ist von der positiven Gesetzgebung zu bestimmen. Der Begriff bedingt aber, daß auch hier wieder beide Seiten des kirchlichen Lebens vertreten werden, d. h. der geistliche und nichtgeistliche Stand, die beide in der Kreis-Synode bereits als abgeschlossene Bestimmtheiten mit eigenthümlicher, aber gleicher Berechtigung gegeben sind, und als solche an dem weitem Prozeß der Organisation zur Vertretung der Kirche mitzuwirken haben. Darum wählt der geistliche Stand mindestens einen Abgeordneten aus seiner Mitte und der nichtgeistliche dergleichen. Da indeß die Abordnung nicht an besondern Momenten, welche die Persönlichkeiten geben, gebunden ist, sondern auf Wahl beruht, so muß diese wieder selbst erst durch die Anerkennung der kirchlichen Behörde ihre Bestätigung finden und zwar nicht blos in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Form, sondern auch in Bezug auf die Wahl

selbst, zu welchem Behuf das Recht der Recusation aus Gründen, die aus der amtlichen Erfahrung zu entnehmen, offen bleiben muß. Dahin gehört z. B. die inzwischen erfolgte Einleitung einer Untersuchung wider einen Geistlichen. Der Umfang dieser Versammlung bestimmt sich durch dieselben Momente, wie wir sie für die Kreis-Synode gefunden haben, d. i. einestheils durch die Zahl der Abgeordneten und die dadurch bedingte Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Berathung, andertheils dadurch, daß diese Stufe der Repräsentation wieder bestimmt ist in eine höhere überzugehen (s. Reichs-Synode). Die Abgrenzung selbst ist wieder Sache der positiven Gesetzgebung, deren Ermessen auch hier in der Eintheilung des zur christlichen Gemeinschaft mit der Kirche verbundenen Staats einen äußern Anhalt findet. Wie in diesem die Kreise in einer Provinz (Regierungsbezirk) zusammengefaßt sind, so bilden:

die Repräsentanten aller Kreis-Synoden einer Provinz, wie sie beziehungsweise in jeder für den geistlichen und nichtgeistlichen Stand zu wählen sind, die Provinzial-Synode.

Der Gegenstand der Berathung ist hier wie für die Kreis-Synode gegeben

- 1) durch den Zweck der Gestaltung einer Ordnung für die Geschäftsführung (s. oben);
- 2) durch den Inhalt der kirchlichen Interessen, die entweder selbst in die Wahrnehmung der Versammlung fallen oder von der kirchlichen Behörde vorgelegt werden.

Als nothwendiger Moment dieses Inhalts ist hier zunächst das gegeben, was auf der unteren Stufe der Repräsentation zur Bestimmung der Bedürfnisse und Mängel des kirchlichen Lebens hervorgetreten ist (s. Kreis-Synode). Nur

so weit die Provinzial-Synode die Bedeutung solcher Erkenntniß für das öffentliche Leben der Kirche anerkennt, und dieselbe dadurch zum Inhalt ihrer eigenen Petition macht, kann sie für die kirchliche Ordnung weiter bestimmend werden. Dagegen kommt dieser Synode ebenfalls kein Recht der unmittelbaren Theilnahme an der Legislation selbst zu, weil sie nicht die concrete Wahrheit der Repräsentation ist. Da jedoch in ihr die kirchliche Intelligenz durch die Unterscheidung der Glieder der Primär-Versammlungen nach ihrer Substantialität bereits zu einer besondern Existenz gelangt ist, und darin eine andere und höhere Gewähr der Wahrheit mit sich führt, so hat sie auch eine besondere Bedeutung für das kirchliche Leben, welche nur dadurch zu ihrem Rechte kömmt, daß sie als nothwendige Grundlage für die Berathung in letzter Instanz ausdrücklich anerkannt wird. Denn nur in dem Total-Ueberblick der Aeußerungen aller als Besonderheiten hervorgetretenen Intelligenzen vermag das eigene Gutachten diejenige Gründlichkeit und Sicherheit zu gewinnen, wie sie da unumgänglich erheischt wird, wo dasselbe die Basis normativer Bestimmungen für die Handhabung kirchlicher Ordnung werden und damit auf die Förderung des gottseligen Lebens selbst wesentlichen Einfluß erhalten soll.

Alle Entwürfe zu kirchlichen Gesetzen sind vor der Begutachtung der Reichs-Synode jedesmal den Provinzial-Synoden zur Erklärung vorzulegen.

Aus demselben Grunde muß diesen auch das Recht bleiben, falls sie sich nicht getrauen, selbst mit Sicherheit ein Gutachten abzugeben, ohne zuvor der Uebereinstimmung aller in ihr vertretenen Stationen gewiß zu sein, die Meinung der Kreis-Synoden einzuholen. Denn auch hier wird oft

allein die Kenntniß derselben diejenigen Aufschlüsse geben, welche die Wahrheit des Urtheils über bestimmte Mängel und Bedürfnisse des kirchlichen Lebens bedingt, und zugleich in der Vielseitigkeit der Ansichten alle Momente darbieten, um den Gegenstand nach der Allseitigkeit der aufzufassenden Gesichtspuncte zu erwägen. Daß aus gleichem Grunde der Regierungsgewalt das Recht zustehe, die Gesetz-Entwürfe gleich von Anfang an auf der untersten Stufe zur Berathung zu bringen, versteht sich von selbst. Ueberhaupt darf nie übersehen werden, daß die Regierungs-Gewalt immer das Organ bleibt, durch welches alle Meinungs-Aeusserungen der repräsentativen Stationen ihren Durchgang halten müssen, um in die bestimmte Beziehung zu dem öffentlichen Organismus zu kommen. Denn jene Gewalt ist allein die gesetzliche Form, durch welche die Realität aller Momente des kirchlichen Lebens in ihrer Erscheinung als öffentliche Ordnung bestimmt wird, das Schwungrad zur Forterhaltung und Fortgestaltung dieses Organismus. Und darum gehört es zu ihrer wesentlichen Aufgabe, das was an der Fortbildung der allgemein normativen Gedanken arbeitet, einestheils in Bewegung zu setzen — denn dies ist selbst schon ein Act der Verwaltung — andernteils diese Arbeit mit ihrem Bewußtsein zu begleiten, um sie für den Zweck der schließlichen Berathung in das rechte Licht zu stellen. Wie umgekehrt die gesetzgebende Gewalt, und somit vor allen die Synoden daran arbeiten, die Regierungsgewalt durch Entwicklung allgemeiner Gedanken mit dem rechten Inhalt zu erfüllen, damit die Verwaltung nicht blos in der lebendigen Wechselbeziehung zu der Allgemeinheit des kirchlichen Lebens bleibe, sondern immer von neuem auf die Erkenntniß der höchsten Zwecke aller kirchlichen Verwaltung hingeführt und so gegen

den Verfall in den todten Mechanismus bloßer Geschäfts-Routine bewahrt werde. Darin offenbart sich die organische Einheit beider Gewalten.

Die Gutachten der Provinzial-Synoden gehen allemal zunächst an das Conffitorium.

Soweit diese Behörde sich bewogen findet, die ihr ausschließlich zustehenden Acte der Verwaltung von dem Urtheil der Provinzial-Synode abhängig zu machen, hängt die Bedeutung desselben wieder lediglich davon ab, ob und wie die Behörde sich bewogen findet, den Inhalt als Bestimmungsgrund ihrer eigenen Entschliessung zu nehmen. Sofern aber die Centralbehörde bei diesen Acten zu concurriren hat, kann dieses Gutachten ein selbstständiges, von der Meinung des Conffitoriums unabhängiges Moment für die schließliche Beschlussfassung werden. Ob und welche Acte der Begutachtung der Provinzial-Synode unterliegen sollen, kann nur von der positiven Gesetzgebung bestimmt werden. Wenn aber die besondere Existenz einer höheren Intelligenz in der Provinzial-Synode der Grund war, weshalb wir für diese eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung als nothwendig erkannten, so ist aus gleichem Grunde für sie auch eine Concurrrenz zu erfordern bei denjenigen Acten der Verwaltung, welche gleichsam die Grundlegung ihrer selbst bilden und damit für den Gang und Inhalt aller ihrer Aeußerungen bestimmend werden. Die erste und wichtigste Function ist aber die Gestaltung der ordentlichen Verwaltungsbehörde selbst, als des Mittelpuncts, auf welchen die Handhabung der Ordnung in letzter Instanz sich zu stützen hat, dessen Thätigkeit daher tief in das kirchliche Leben selbst eingreift.

Wie die Consistorien zur Wahrheit ihres Begriffs gelangen, haben wir bereits anderwärts (s. oben) dargelegt. Die nothwendigen, substantiellen Elemente aller kirchlichen Gewalt müssen in ihnen repräsentirt sein, folglich das ministerium ecclesiasticum darin eben so wie der status laicus seine Stelle erhalten, und die Berufung zur Mitgliedschaft von dem magistratus politicus ausgehen, d. i. von dem Gipfel der Macht über die Erscheinungen der Lebensordnung, welche zugleich die kirchliche Ordnung in letzter Instanz zur Bestimmtheit erhebt, und damit in der Einheit mit dem staatlichen Wesen erhält. Soll aber diese Berufung die rechte Garantie haben, soll zunächst Sicherheit gegeben werden, daß wirklich nur solche Glieder des ministerium ecclesiasticum ausgewählt werden, von denen die Gesamtheit der kirchlichen Kreise einer Provinz anerkennen muß, daß sie sowohl durch eine vorzügliche Vorbildung zu ihrem Beruf, wie durch eine bewährte Führung desselben, ihre hervorragende Tüchtigkeit zum Dienst am Wort beurfundet haben, so kann es nicht genügen, daß der Vorschlag von der obersten Behörde ausgeht. Ist der ganze Segen kirchlicher Verwaltung wesentlich bedingt durch das Dasein eines lebendigen consensus ecclesiae, so muß auch bei diesem Act die Repräsentation der Kirche zur Aeußerung gelangen. Aber nur diejenige Stufe kann dazu berufen sein, welche selbst in unmittelbarer Wechselbeziehung mit der Provinzialbehörde steht und daher diejenige Stellung einnimmt, wo ihr ein ebenso gründlicher und unbefangener Blick in die wahre Aufgabe dieser Verwaltung offen steht, wie ein Urtheil über die Befähigung der Persönlichkeiten zu ihrer Lösung. Nur die Uebereinstimmung dieses Urtheils mit der wirklichen Berufung selbst wird der Behörde das=

jenige Vertrauen sichern, welches die erste Bedingung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit ist.

Bei der Besetzung der Stelle eines geistlichen Mitgliedes in den Confftorien steht der Provinzial-Synode das Recht des Vorschlags zu.

Allein daraus läßt sich nicht ein gleiches Recht bei Anstellung der übrigen Mitglieder aus dem status laicus folgern. Denn obschon auch hier eine bestimmte Erkenntniß des Wesens der kirchlichen Verwaltung als Bedingung der Berufung feststeht, so ist doch das theologische Moment darin nur als secundäres erfordert. Was vorzugsweise hier zur Entwicklung gelangt sein muß, ist die Gabe der Verwaltung, wie sie nur auf dem allgemeinen Lebensgebiet in der Mitarbeit an den Elementen staatlicher Ordnung zur Ausbildung gelangt, und wie sie daher auch nur von denen mit sicherem Blick zu erkennen ist, die selbst in der Uebung einer Verwaltung stehen. Hier kann also der Vorschlag nur von der kirchlichen Provinzial-Behörde ausgehen, und der Central-Behörde muß die Freiheit des Urtheils bleiben, wenn sie überhaupt für solche Stellung am geeignetsten befunden. Da aber die Kirche wesentlich dabei betheiligt ist, daß die Grundvoraussetzung aller Mitarbeit an ihrem Organismus — die Rechtschaffenheit der kirchlichen Gesinnung — vorhanden sei, und hierüber nur aus dem Leben der Kirche selbst heraus mit Sicherheit zu urtheilen ist, so muß diese, wie sie auf der correspondirenden Stufe vertreten ist, d. i. die Provinzial-Synode, auch hierin zur Concurrrenz kommen. Das geschieht in dem Zugeständniß des Grundsatzes:

Bei der Besetzung der nichtgeistlichen Stellen des Confftoriums steht der Provinzial-Synode das Recht des Widerspruchs zu, sofern sie sub-

stantielle Einwendungen der Persönlichkeit entgegenzustellen vermag.

In welchen Momenten der Verwaltung sonst die Mitwirkung der Provinzial-Synode anzuordnen, darüber kann nur die Erfahrung des kirchlichen Lebens die weitere Entscheidung an die Hand geben. Daß es im Allgemeinen gerathen sei, alle *causae majores* zur Begutachtung an sie zu verweisen, folgt schon aus der Entwicklung über die Wechselbeziehung der Verwaltung zu der Repräsentation der Kirche. Als solche *causae majores* werden die Sachen anzuerkennen sein, wo es sich darum handelt, provinzielle Reglements festzustellen, Superintendenten zu entlassen u. s. w.

Die Provinzial-Synode vollendet ihre Wirksamkeit

- 3) in der Wahl derjenigen Personen, welche die Bestimmtheit der in ihrem Kreise vertretenen Idee des kirchlichen Lebens in der letzten Stufe dieser Repräsentation darstellen sollen.

3. Die Reichs-Synode.

Die Provinzial-Synoden, als die von den Primär-Versammlungen unterschiedenen Besonderheiten, können in dieser Entgegensetzung gegen das Allgemeine der Repräsentation nicht die Wahrheit derselben enthalten, und bilden daher eine Uebergangsstufe, welche nur der Vollendung dieses Begriffs dient. Es muß zu einer Zusammenfassung dieser Besonderheiten in eine Einheit kommen, in welcher das kirchliche Bewußtsein erst die Realität des Begriffs anzuschauen vermag. Dies kann nur dadurch geschehen, daß jede Provinzial-Synode den allgemeinen Gedanken der Repräsentation im Unterschiede gegen die in ihr gegebenen Einzelheiten erfassend, die Wahrheit ihres eigenen

Begriffs in einer zu wählenden Persönlichkeit zur Vertretung ihrer selbst in der Allgemeinheit der Repräsentation setzt, damit so, indem die Provinzial=Synoden sich als Besonderheiten aufheben, das in den Primär=Versammlungen noch in der Abstraction gesetzte Allgemeine durch diese Vermittlung als ein concretes zur Realität komme. Ueber die Wahl dieser Abgeordneten greifen dieselben Principien Statt, wie wir sie für die Bildung der Provinzial=Synoden aufgefunden haben. Also auch hier wieder ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Stand und die Bestätigung der Wahl durch die Central=Behörde.

Die Gesammtheit der Vertreter der Provinzial=Synoden bilden die Reichs=Synode,

d. i. die Synode, in welcher die Totalität der Kirche, wie sie innerhalb eines Staats zu einem in sich abgeschlossenen Organismus der Ordnung gesetzt ist, als repräsentirt zu betrachten ist.

Ihre Wirksamkeit erweist sich

- 1) in der Selbstgestaltung zur Ordnung einer öffentlichen Versammlung (s. oben);
- 2) in der Berathung aller kirchlichen Interessen des gesammten Landes, soweit sie in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, oder als der Verwaltung angehörend von der Central=Behörde dem Gutachten der Reichs=Synode unterworfen werden.

In letzter Beziehung wird ihr nach der Analogie alles das einzuräumen sein, was den Provinzial=Synoden in ihrer Beziehung zu den Confftorien zugestanden, also auch eine entsprechende Mitwirkung bei der Organisation der Central=Behörde selbst.

In legislativer Hinsicht sondert sich der Gegenstand

a) in das, was von den untern Stufen aus der Ausnahme zum Inhalt der Legislation entgegen strebt,

b) das, was in der Reichs-Synode selbst unter diesem Gesichtspunct aufgefaßt und festgehalten wird,

so daß hier das Recht der Petitionen erst zu seiner vollen Bedeutung gelangt, indem diese in der concreten Gestalt der Wünsche der ganzen Kirche sich darstellen;

c) das, was von der kirchlichen Regierungsgewalt als nothwendiger Gegenstand der Gesetzgebung erkannt und deshalb in der Bestimmtheit eines zu erlassenden Gesetzes aufgestellt worden, damit es in dieser Form und Fassung Geltung erhalte.

Dies kann nicht geschehen, ohne daß es der Berathung der Reichs-Synode unterworfen wird, deren Wirksamkeit darin erst zur Vollendung kommt, daß

3) das, was in ihr als Beschluß hervortritt, für die Wirklichkeit der kirchlichen Ordnung bestimmend wird und so die Repräsentation selbst sich als eine Macht erweist.

Sonach kann kein Gesetz in der Kirche Geltung erlangen, das nicht die Zustimmung der Reichs-Synode erlangt hat.

Ohne das Zugeständniß solcher Macht würde die Repräsentation der Kirche nur Schein und Namen, aber nicht Wesen und Wahrheit haben. Denn was hätte ihr die Offenbarung ihrer Gesinnung, die Concentrirung der gesammten Einsicht in die Mängel und Bedürfnisse, wenn im Widerspruch damit irgendwie Satzungen zur Geltung kämen? Wäre das nicht eine fremde Macht, welche außer Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben, dieses nach ihrem

Gutdünken bestimmen wollte? Würde das selbst auf dem Gebiet der staatlichen Ordnung geschehen? Denken wir uns einen Staat, dessen Organismus sich zur Institution einer reichsständischen Versammlung entfaltet hat in der Bedeutung, daß in ihrer organischen Zusammensetzung »das öffentliche Bewußtsein als empirische Allgemeinheit der Ansichten und Gedanken der Vielen« zur Aeußerung und Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen werde. Würde hier selbst da, wo das Majestätsrecht des Landesherrn, so wie es durch Gottes Ordnung gesetzt ist, Geltung behalten als ein von keinen andern Bestimmungsgründen abhängiges Recht der Selbstbestimmung des Willens, das nur in dem eigenen Gewissen seine Schranken hat, — würde selbst hier diese Macht in Gegensatz gegen die gesammte Intelligenz des Volks treten und ein Gesetz erzwingen wollen, welches von jenem Organ desselben verworfen worden? Wenn aber schon hier ein solcher Eingriff verschmäht wird, in der Erkenntniß, daß der bewegende Gedanke bei solchem Gegensatz nicht Wirklichkeit und Leben zu erlangen vermag, — so gilt das Alles noch in einer andern Bestimmtheit für die Kirche um ihrer innern Substanz willen. Denn als die Gemeinschaft der Gläubigen, in welcher ein Jeder sich erbauen soll zu einer Behausung Gottes im Geiste, wo der Fürst nicht mehr gilt als der Bettler, weil jenem wie diesem nur derselbe Weg zur Wahrheit und zum Leben gegeben, dieser wie jener Zugang hat zu der unverwelklichen Krone der Ehren — als solche steht die Kirche über dem Landesherrn, wenn er auch zur Realisation ihrer Ordnung an die Spitze der Gewalt gestellt ist. Was aus diesem Leben, in welchem der Geist Gottes sein Werk unablässig treibt, als Ausdruck desselben hervortritt, — mag es

immerhin zunächst nur auf die Gestaltung der in ihm erscheinenden Ordnung sich beziehen — das ist doch immer zugleich ein Zeugniß der Gesinnung und der auf ihr ruhenden Einsicht, wie sie die ganze Kirche bewegt, und für den Fortbau an dem Reich Gottes irgendwie bestimmend werden will — eine Macht, gegen welche das Bewußtsein des Individuums in seiner Bedeutung wesentlich zurücktritt. Denn wenn auch keine zeitlich erscheinende Gemeinschaft ein Ansehn hat, welches den Einzelnen in der Erkenntniß des Heils zwingen könnte, sondern nur das, was in der Freiheit des Selbstbewußtseins als Wahrheit erkannt ist, für ihn Geltung hat, so weiß doch Jeder, daß die Gemeinschaft der Born ist, aus welchem ihm, wie alle Wahrheit des christlichen Lebens, so alle Erkenntniß kömmt. Eben darum ist ihm aber jeder von dort ausgegangene Gedanke, wenn er auch für sich nicht den Einklang damit zu gewinnen vermag, als solcher ehrwürdig, ja eine immer sich erneuernde Anregung zum Selbstgericht der eigenen Ueberzeugung. Darum wird auch jeder Einzelne — folglich auch der Gewalthaber — gerechte Scheu tragen, die Individualität seiner Ueberzeugung gegen das Gemeinbewußtsein geltend zu machen, wenn es auch nur die Gestaltung der Ordnung betrifft, da sie nie ohne Einfluß auf das innere Leben bleibt, vielmehr auch hierin der Wirksamkeit des Geistes Raum geben, daß er selbst über diese Differenz richte. Denn ist es wirklich objective Wahrheit, welches den Gewalthaber bewegt, so wird der Geist Gottes schon selbst in der Repräsentation der Kirche zu seiner Zeit die Einsicht in die Wahrheit verklären und den dargelegten Ausdruck derselben als solchen erkennen lassen. Wäre irgend eine Gefahr für das kirchliche Gemeinwesen aus solchem Verzuge denkbar, wie für den Fall des Staats,

so könnte dies wohl ein Argument dawider bilden. Allein während dieser ganz auf der Geltung der Ordnung beruht, und deshalb seine Existenz wesentlich davon abhängen könnte, daß eine besondere Maaßnahme für die Realisirung der Ordnung bestimmend würde, so kann dasselbe nicht für die Gemeinschaft der Gläubigen eintreten, weil ihr Leben nicht schlechthin durch die Form der Ordnung bedingt ist, wenn gleich diesem selbst dienstbar werden soll. Eben so wenig ist aber auch denkbar, daß das Wohl des Staats die Einführung eines kirchlichen Gesetzes erheische, so daß aus diesem Grunde dasselbe unabhängig von der Zustimmung der kirchlichen Repräsentation zur Geltung zu bringen wäre. Denn der Staat hat nach dem ihm immanenten Princip seinen eigenen Organismus dergestalt in sich abgeschlossen, daß er der Sicherheit seines Daseins nach durchaus unabhängig von dem kirchlichen Wesen und seinen Einrichtungen bestehen kann. Der Zusammenhang beider beruht nur darin, daß eine Förderung des kirchlichen Lebens, wie sie aus diesem selbst sich entwickeln muß, zugleich ein inneres Wachsthum und Gedeihen für den Staat mit sich führt. Daher können wohl Erscheinungen in der kirchlichen Gemeinschaft für diesen Anlaß geben, in seinem eigenen Wesen Bestimmungen zu treffen, welche dessen Sicherheit bezwecken. Aber das können niemals solche sein, welche auf die Uebung der gottesdienstlichen Ordnung selbst Bezug hätten, und somit auch daraus kein Bestimmungsgrund resultiren, bei solcher Organisation eine Concurrenz der Kirche zu erfordern. Die letztere wird vielmehr sich selbst zu überlassen sein. Denn das ihr eigenthümliche Lebens=Princip kann auch in einem unvollkommenen Organismus, unter unvollkommenen Gesetzen sich entfalten und zu einem bestimmteren Dasein

durchbrechen, ja dies um so eher, je weniger irgend etwas, was ihr selbst noch ein Fremdes, in den Gang der Entwicklung eingreift. Ein Widerspruch gegen ein Gesetz von Seiten desjenigen Organs, in welchem die Kirche ihre Repräsentation erkennt, ist aber jedenfalls ein Zeugniß, daß die Zeit noch nicht gekommen, wo das kirchliche Bewußtsein für dasselbe reif geworden. Wäre daher auch das Gesetz an sich noch so heilsam, noch so sehr dem Begriff der Kirche entsprechend, so könnte es doch niemals ihr zum Segen reichen. Denn sind alle kirchlichen Einrichtungen als Resultat menschlicher Anordnung in ihrem letzten Ziel nur darauf gerichtet, das Leben im Glauben an ihrem Theil zu fördern, so kann dies nur dadurch geschehen, daß der willige Geist in der Annahme entgegenkommt, daß nicht bloß auf den Buchstaben, sondern auch auf den Geist der Sagung eingegangen wird. Ist das nicht, erkennt es die Kirche als ein ihr gewaltsam Aufgedrungenes an, so bleibt es ein todttes Wesen, das nicht Wurzel fassen kann, ein Krankheitsstoff, der bis zu seiner Ueberwindung oder Ausscheidung dem Organismus nur verderblich werden kann, weil es nothwendig den stetigen Fortgang in der Entwicklung stört. Wogegen das scheinbar Mangelhafteste, Unvollkommenste, welches durch das neue Gesetz beseitigt werden soll, doch so mit dem kirchlichen Bewußtsein versflochten, so auf eine dem menschlichen Auge verborgene Weise dem Leben im Glauben dienstbar sein kann, daß gegen jeden Versuch, dasselbe wider Willen der Kirche abzuschaffen, mit gerechtem Ernst sich die Warnung erhebt: »Verdirb es nicht, denn es ist ein Segen darin.«

Wie aber hat die öffentliche Gewalt in der Kirche sich zu verhalten, wenn das Organ, welches sie repräsentirt, mit

dem Antrage auf Einführung bestimmter Institutionen hervortritt, welche jene weder dem Begriff der Kirche, noch dem Standpunkt der Entwicklung ihrer zeitlichen Erscheinung entsprechend erkennt? Soll hier der Wille der Kirche allein den Ausschlag geben, also das Recht der Autonomie ihr zugestanden werden? Haben wir nicht selbst schon anerkannt, daß alles, was von der Gesamtheit ihrer Repräsentation ausgeht, ein mächtiges Zeugniß der Gesinnung und Einsicht in diesem Lebenskreise ist, und muß daher dieses nicht für die Fortgestaltung des kirchlichen Organismus bestimmend werden, wenn nicht dem Leben selbst Gewalt angethan werden soll? Allein die Repräsentation der Kirche ist nur ein Moment in der öffentlichen Macht, in welchem die Realität ihrer Ordnung beschlossen ist. Wo seine Mitwirkung fehlt, kann die Organisation nicht in's Leben treten. Aber eben so wenig kann er in seiner Vereinzelung die öffentliche Ordnung bestimmen. Denn die Reichssynode ist ja nicht die Kirche selbst, sondern nur eine lediglich für den Zweck der Ordnung aus ihr hervorgegangene Vertretung. Dadurch ist der Begriff der Differenz gesetzt, und somit die Möglichkeit, daß die Kirche nicht recht vertreten sei, daß das Bewußtsein der Repräsentation mit dem Willen der Kirche selbst im Widerstreit stehe. Ein solcher Gegensatz kann zwar auch zwischen der Kirche und der öffentlichen Gewalt in ihr eintreten. Allein wenn alle drei Momente der letzteren in Gesinnung, Einsicht und Willensbeschluß zusammentreffen, so wird jene Differenz insofern indifferent, als eben die öffentliche Gewalt dazu gesetzt ist, daß von ihr gegen den Particular-Willen die Bestimmung der Ordnung ausgehe, und somit auch in dieser Concurrenz diejenige Garantie für ihr Zusammentreffen mit der Sub-

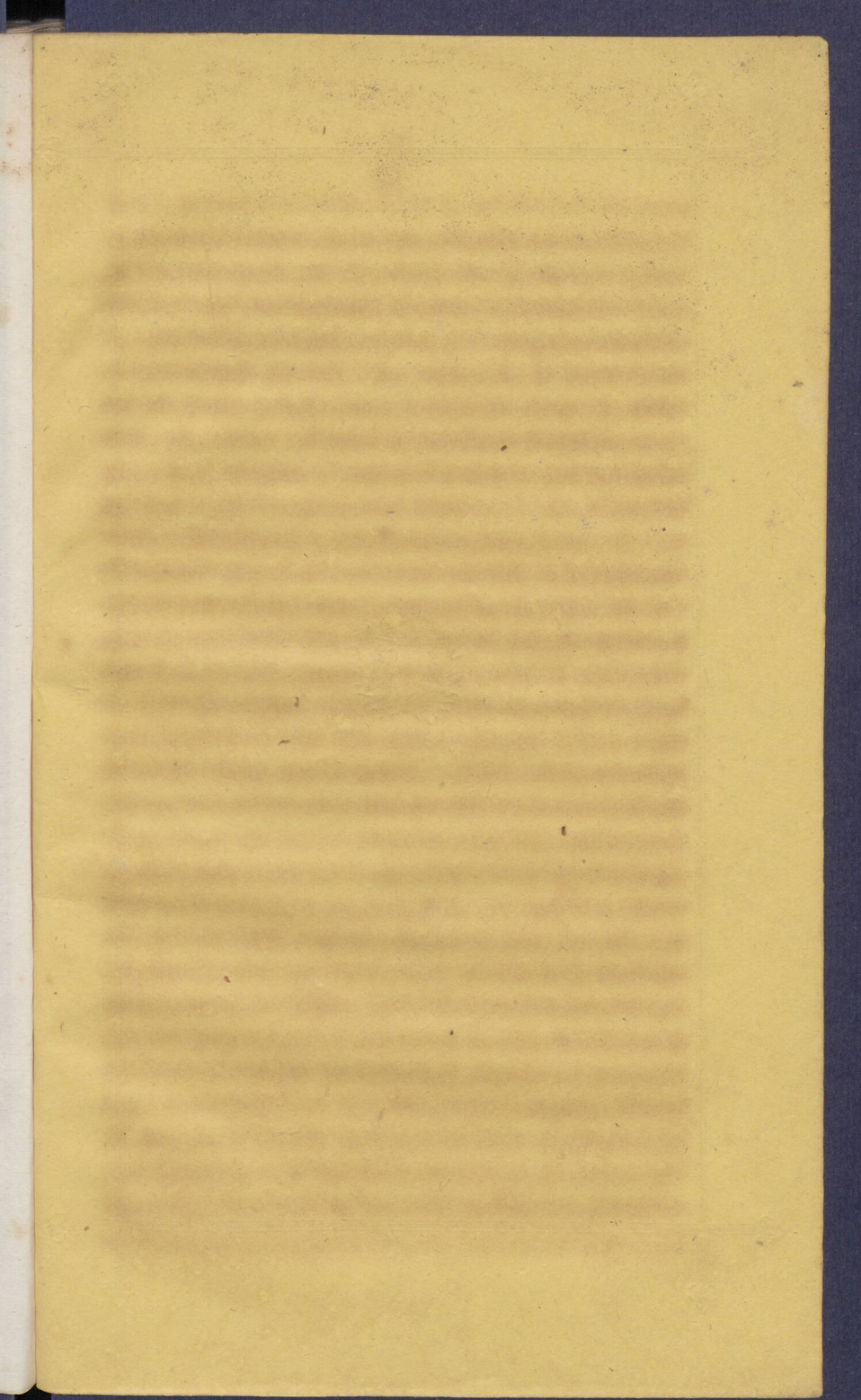
stanz des kirchlichen Lebens gegeben, wie sie nur überhaupt in einem menschlichen Organismus bestehen kann. Wo aber jener Einklang sich nicht findet, ist dies genügender Grund der Organisation neuer Einrichtungen Anstand zu geben, und die Ueberzeugung festzuhalten, daß, wenn ihre Einführung wirkliches Bedürfnis ist, solches auch in der Totalität der kirchlichen Macht zur Anerkennung kommen werde. Wie aber, wenn die specifisch kirchlich organisirten Behörden, im Einverständnis mit der Repräsentation der Kirche, das Bedürfnis einer gesetzlichen Maaßnahme anerkennen und nur der Landesherr, als die Spitze der Gewalt, sich ihrer Annahme entgegenstellt, — soll dann auch derselbe Grundsatz gelten? Soll hier das Bewußtsein eines Einzelnen genügen, um jenen Gedanken der Gesamtheit fallen zu lassen? Das anzuerkennen gehört gewiß zu dem Härtesten, was dem christlichen Bewußtsein zugemuthet werden kann. Aber darf die Entscheidung des Landesherrn bloß als subjective Willkühr gefaßt werden? Ist einmal eine Persönlichkeit durch Gottes Ordnung an die Spitze des kirchlichen Organismus gestellt, ist es nicht geschehen, damit gerade die Bestimmtheit einer Persönlichkeit in letzter Instanz die Entscheidung gebe und in ihr die Ordnung Wahrheit und Geltung erhalte? Ist damit nicht die Willensbestimmung auf das Gewissen gestellt, und so diesem Heiligthum im Menschen, dem Göttlichen, das ihm inwohnt, vertraut worden? Soll dasselbe also nicht Macht haben, von dieser Basis aus da Widerstand zu leisten, wo ein Gedanke ins Leben treten will, von dem es erkennt, daß er in dem Irrthum oder der Sünde seinen Ursprung hat? Gewiß ohne solche Macht gäbe es auch in der Kirche keine Wirklichkeit der Ordnung, und wenn sie nicht im Landesherrn

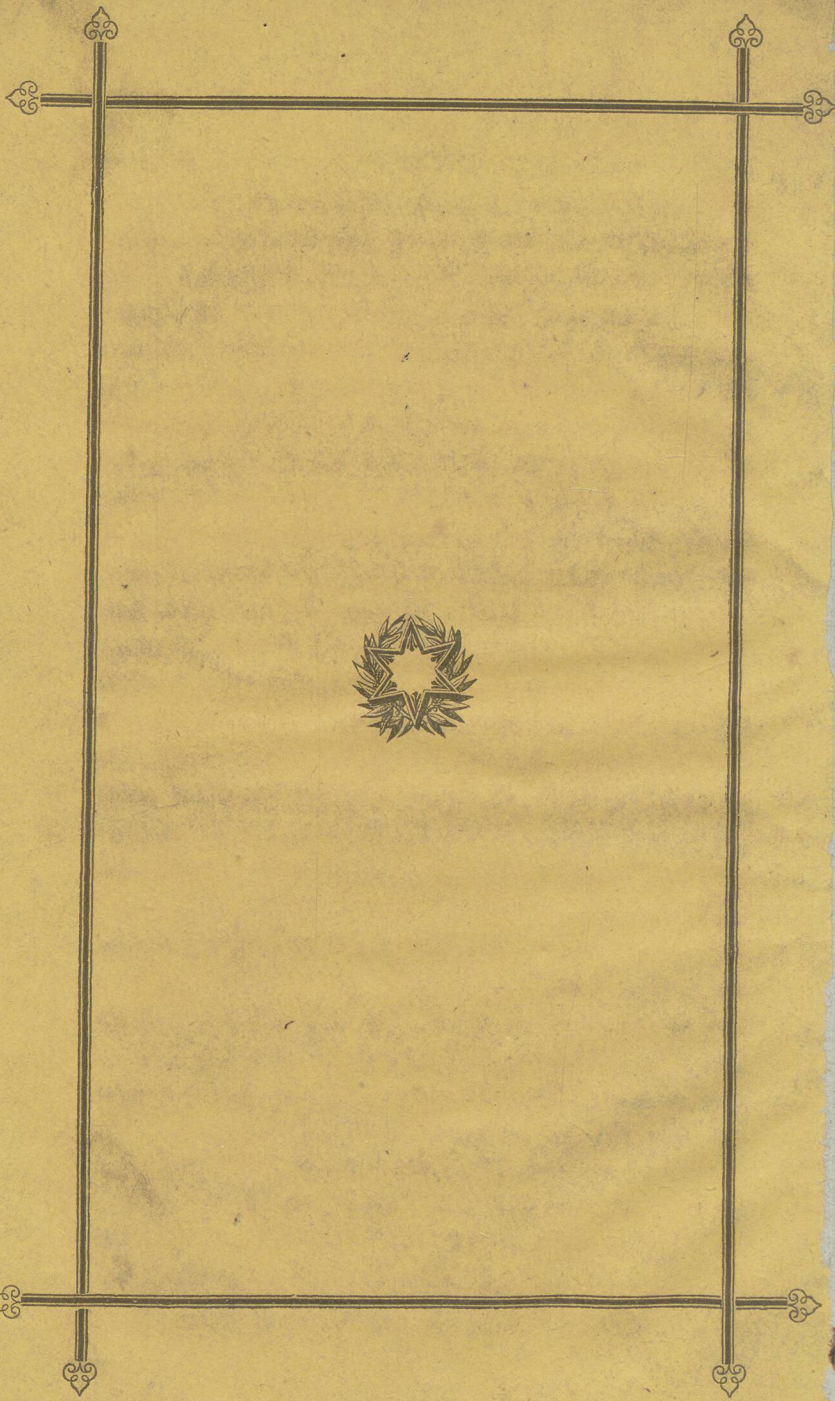
läge, müßte sie in irgend einem andern Punct ihres öffentlichen Lebens gegeben sein. Denn die Ordnung ist einmal nothwendig, und wenn gleich die Gefahr bleibt, daß um der Aufrechthaltung der Bedingungen ihrer Geltung willen heilsame Gedanken keine Realisirung finden, so wird die Bedeutung dieser Besorgniß doch durch die Erwägung derselben Momente beseitigt, welche da hervortraten, wo wir die Zurückstellung von Gesetz = Entwürfen aus dem entgegengesetzten Grunde in ihren Folgen betrachteten (s. S. 46). Gleichwohl bleibt der Unterschied, daß hier das Bewußtsein eines Einzelnen, dort der Ausdruck des Organs, in welchem die Kirche sich vertreten steht, der Bestimmungsgrund der Zurückweisung ist. Darum, ob auch die Hoheit des Bewußtseins auf der letzten Stufe festgehalten wird, daß solche Macht den Menschen von Gott gegeben ist, so liegt doch auch in dieser Differenz ein bewegender Grund, daß der mit solcher Hoheit bekleidete Mensch sich demüthigt in dem Gedanken, wie er selbst der Fehlbarkeit in der Erkenntniß wie der Sünde unterworfen ist, und daß er darum sein Hoheitsrecht selbst beschränkt. Zwar gälte es hier die Wahrheit der Ordnung in dem Sinn, daß mit ihr, wie im Staat, das Leben, was sie trägt, selbst vernichtet würde, so wäre solche Selbst = Entäußerung nur ein Abfall von der göttlichen Majestät und ihrer Sendung, eine Flucht aus dem Kampf wider das sündliche Verderben. Wo aber, wie in der Kirche, die Ordnung nicht das Leben selbst ist, wo dieses sein Wachsthum und Gedeihen aus ganz andern Elementen entnimmt, die nicht von dieser Welt sind, und aus der Ordnung nur insoweit, als sie nicht bloß formell ist, sondern in der That in Uebereinstimmung steht mit jenen Elementen und in dem willigen Geist der Glieder des Leibes

Christi Wurzel gefaßt hat, — da hat jene Selbstentäußerung allerdings ihre Berechtigung. Denn selbst wenn das Begehren der kirchlichen Organe irgendwie der Manifestation dieser Ordnung nachtheilig werden könnte, so besteht das innere Leben als ein genugsam mächtiges Correctiv gegen alle seinem eignen Wesen verderblichen Einflüsse und somit auch als ein permanenter Restaurator der Ordnung selbst. Während wenn eine von der Totalität begehrte Organisation der Kirche zurückgehalten würde, das Bedenken eintritt, daß damit eine Störung in dem kirchlichen Leben selbst gesetzt werden möchte, weil solche Ordnung ihm dienlich werden könnte. Darum geschieht dem Hoheitsrecht der obersten Gewalt in der Kirche genug, wenn sie einmal, von ihrer Gewissens-Ueberzeugung bestimmt, die Realisation einer neuen Institution zurückweist. Wenn aber nach Erneuerung der Formen zur Organisation der kirchlichen Vertretung noch einmal dieselbe Petition hervortritt, auch vor den kirchlichen Behörden wiederum Anerkennung findet, und hierin eine Gewähr gegeben, daß sie nicht das Werk einer Faction ist, sondern wirklich von dem Leben der Kirche getragen wird, so verliert auch jenes Recht des Widerstandes die Basis, die es in Bezug auf die Individualität des kirchlichen Organismus haben muß. Und nur in dem einen Falle würde es in seinem vollen Rechte bleiben, wo der Landesherr die Ueberzeugung hat, daß die Willfährung des Antrags für den Staat irgendwie verderblich werden könnte. Darüber hat diese Gewalt nach dem ihr immanenten Bewußtsein von dem Zweck des Staats als sittlicher Weltordnung selbst zu richten. Denn dieser ist einmal »die selbstbewußte Vernünftigkeit«, der als solcher das Recht zusteht, ihre bestimmten Grundsätze

gegen alle Prätenſionen ſelbſtſtändig zu behaupten. Daß die Entſcheidung hierüber auf verfaſſungsmäßigem Wege erfolge, verſteht ſich von ſelbſt. In der letzten Spitze wird aber die Willensbeſtimmung des Landesherrn den Ausſchlag geben, und ſo immer ſich erweiſen, daß alle Wirklichkeit der Ordnung in Staat und Kirche eben ſo wie die Einheit zwiſchen beiden nach Gottes Rath in der landesherrlichen Gewalt beſchloſſen worden, ohne daß der Fortentwicklung des kirchlichen Lebens daraus Gefahr drohen könnte. Denn ſollte je dieſe Gewalt zum Druck der Gewiſſen gemißbraucht werden — und dieſe Möglichkeit bleibt bei aller Gewalt, wer ſie auch haben möge — ſo wird die Kirche immer in ihrer Freiheit gerettet aus ſolchem Kampf hervorgehen, wenn ſie gegen alles Anſinnen, zu thun wider Gottes Gebot, treu dem Worte folgt, das freilich die Bosheit wie die Verblendung zum Vorwand ihres Treibens nehmen kann, das darum aber nicht weniger in ſeiner Wahrheit bleibt: **„Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menſchen.“**







Lu 2591

